

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## „Windpark Müncheberg“

### Für 7 WEA

Stadt Müncheberg

Landkreis Märkisch Oderland

Land Brandenburg

im Auftrag der

**EnBW Energie Baden-Württemberg AG**

erstellt durch

***PLANUNG + UMWELT***

Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch

Berlin, August 2023

**Hinweis**

Dieser Bericht enthält genaue Darstellungen und Beschreibungen der Lagen von Brutplätzen störungsempfindlicher und z.T. streng geschützter Arten und ist daher nur für den internen Gebrauch bzw. für die Abstimmung mit den zuständigen Behörden vorgesehen und darf in dieser Form nicht veröffentlicht werden. *PLANUNG + UMWELT* übernimmt keine Verantwortung für eventuelle ordnungs- oder strafrechtlich relevante Schäden oder Störungen streng geschützter Arten aufgrund der Veröffentlichung dieses Berichtes.

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen - Bundesnaturschutzgesetz</b> .....	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>2</b>
3.1	Methodische Vorgehensweise .....	2
3.2	Grundlagen zu Artvorkommen .....	2
<b>4</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b> .....	<b>3</b>
4.1	Umfang des Vorhabens .....	3
4.2	Standorte .....	3
4.3	Zuwegung .....	3
4.4	Bauwerke und Anlagen.....	3
4.5	Bauverfahren und Bauzeit.....	3
4.6	Biotopausstattung im Plangebiet .....	4
4.7	Grundsätzliche Vorhabenwirkung.....	5
<b>5</b>	<b>Betroffenheit geschützter Tiere und Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie – Relevanzprüfung</b> .....	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Betroffenheit geschützter Tiere und Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie</b> .....	<b>10</b>
6.1	Im Vorhabengebiet nicht vorkommende – nicht relevant Arten .....	10
6.2	Im Vorhabengebiet vorkommende und potenziell vorkommende Arten .....	10
6.3	Fledermäuse .....	11
6.4	Amphibien .....	14
6.5	Reptilien.....	18
<b>7</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Betroffenheit geschützter Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</b> .....	<b>20</b>
7.1	Brutvögel.....	23
<b>8</b>	<b>Vermeidungsmaßnahmen</b> .....	<b>28</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>28</b>
<b>10</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>32</b>
10.1	Fachgutachten .....	32
10.2	Gesetzliche Grundlagen und sonstige untergesetzliche Vorgaben .....	32
10.3	Sonstige Fachliteratur.....	32

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageübersicht.....	4
---------------------------------	---

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Mögliche Arten der Betroffenheit der geschützten Tier- und Pflanzenarten .....	5
Tabelle 2: Relevanzprüfung 7 WEA „Windpark Müncheberg“ - Arten Anhang IV FFH-Richtlinie .....	7
Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im UR vorkommenden Fledermausarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie .....	11
Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im UR potenziell vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie.....	15
Tabelle 5: Schutzstatus und Gefährdung der im UR potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie.....	18
Tabelle 6: Schutzstatus und Gefährdung der im UR nachgewiesenen vorkommenden Arten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie durch natura (2023). .....	20

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGW	Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EG-ArtSchVO/EG-VO	EU-Artenschutzverordnung
EHZ	Erhaltungszustand
EOAC-Kriterien	Status nach Kriterien des <i>European Ornithological Atlas Committee</i> : BA – möglicher Brutvogel BB – wahrscheinlicher Brutvogel BC – sicherer Brutvogel R – Revier (Status BB)
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
i. d. R.	In der Regel
i. V. m.	In Verbindung mit
LUNG-MV	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg Vorpommern
o. g.	Oben genannt
RL D	Rote Liste Deutschland
RL BB	Rote Liste Brandenburg: 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet R extrem selten V Arten der Vorwarnliste * ungefährdet
Status nach natura (2023):	N – Nahrungsgast R – Rast Ü – Überflug Z – Zugvogel (Durchzug durchs Gebiet)
UR/UG	Untersuchungsraum/Untersuchungsgebiet
V1	Vermeidungsmaßnahme mit numerischer Bezeichnung
VSch-RL	Vogelschutz-Richtlinie
WEA	Windenergieanlage
WEG	Windeignungsgebiet
z. T.	Zum Teil

## 1 Einleitung

Die **EnBW Energie Baden-Württemberg AG** beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA) in den Gemarkungen Obersdorf und Trebnitz der Stadt Müncheberg im Landkreis Märkisch-Oderland in der Planungsregion Oderland-Spree. Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) Müncheberg (WEG 23) des Regionalplans Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“.<sup>1</sup>

Im hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Belange des im Naturschutzrecht verankerten Artenschutzes betrachtet. Es wird geprüft, ob durch das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist), ausgelöst werden. Sofern die Verbotstatbestände erfüllt sind, wird die naturschutzfachliche Voraussetzung für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Für mögliche Ausnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten findet zusätzlich § 45b Abs. 8 BNatSchG Anwendung.

## 2 Rechtliche Grundlagen - Bundesnaturschutzgesetz

Im § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generellen Verbote für besonders geschützte und streng geschützte andere Tier- und Pflanzenarten benannt:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Für Vorhaben, die aufgrund der Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zulässig sind, werden die Verbote durch Absatz (5) des § 44 ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre*

<sup>1</sup> Für unwirksam erklärt: OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 30. September 2021 – OVG 10 A 9.18, 10 A 17.19, 10 A 20.19 und 10 A 22.19

*Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Dementsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie Arten, für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verböten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf allerdings „nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art“ – bezüglich derer die Ausnahme zugelassen werden soll – nicht verschlechtert.

### 3 Methodik

#### 3.1 Methodische Vorgehensweise

Die Vorgehensweise zur Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gliedert sich in drei Arbeitsschritte:

1. Die Relevanzprüfung dient der Auswahl der Arten, die einer weiteren einzelart- oder artgruppenbezogenen Betrachtung im Zuge der Artenschutzprüfung bedürfen.
2. Die Bewertung der Betroffenheit der aus der Relevanzprüfung identifizierten Arten.
3. Zuordnung von Vermeidungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen.

#### 3.2 Grundlagen zu Artvorkommen

Für die Artengruppen der **Fledermäuse** und **Vögel** liegen aktuelle Daten aus Kartierungen innerhalb artspezifischer Untersuchungsräume vor:

*natura - Büro für zoologische und botanische Fachgutachten (2023): Standortuntersuchung Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera): Windenergieprojekt Münchenberg. Stand 15.06.2023*

*natura- Büro für zoologische und botanische Fachgutachten (2023): Untersuchungen zur Avifauna im Bereich des geplanten Windparks „Münchenberg“ 2022 (Brandenburg, Landkreis Märkisch-Oderland). Stand Juni 2023*

Aus der umfangreichen Liste der kartierten Arten werden hier nur die Arten betrachtet, die nach europäischem Recht (Anhang IV FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) geschützt sind und für die die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten.

Für alle anderen Artengruppen, für die keine Kartierungen stattgefunden haben, wird anhand der vorgefundenen Habitatausstattung des Vorhabengebiets geprüft, ob potenziell mit einem Vorkommen zu rechnen wäre.

## 4 Beschreibung des Vorhabens

### 4.1 Umfang des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 7 WEA inklusive Nebenanlagen. Die WEA-Standorte liegen in den Gemarkungen Obersdorf und Trebnitz der Stadt Müncheberg.

### 4.2 Standorte

Die Standorte der beantragten 7 WEA befinden sich alle auf aktuell als Acker genutzten Flächen zwischen den Ortschaften Müncheberg im Südwesten, Trebnitz im Nordosten und Obersdorf im Norden. Die Bundesstraße B1 verläuft in ca. 1,2 km Entfernung im Süden. Die Landesstraße L362 in ca. 1 km Entfernung westlich und die Landesstraße L36 ca. 1,9 km im Osten.

### 4.3 Zuwegung

Zum Bau der WEA werden 4,50 m breite Erschließungswege benötigt. Außerdem werden Wege für die Wartung und Instandhaltung benötigt. Hierbei wird so weit wie möglich das bestehende Wegesystem genutzt. Die bauzeitliche Erschließung der WEA-Standorte erfolgt teilweise über temporäre Erschließungen, die nach Bauabschluss zurückgebaut werden. Die permanenten Zuwegungen zu den WEA werden das Verkehrsnetz angeschlossen (vgl. Abbildung 1).

### 4.4 Bauwerke und Anlagen

Im Windpark Müncheberg sind sieben WEA des Typs Enercon E-138 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotordurchmesser von 138,25 m geplant. Die maximale Spitzenhöhe beträgt somit ca. 229,2 m und der Rotortiefpunkt liegt ca. 90,9 m über Grund.

WEA-Typ	Enercon E-138-EP3-E3-HT-160
Leistung	4,26 MW
Nabenhöhe	160 m
Rotordurchmesser	138,25 m
maximale Spitzenhöhe	229 m
Rotortiefpunkt über Grund	90,875 m

### 4.5 Bauverfahren und Bauzeit

Die Bauzeit für die Errichtung der WEA beträgt insgesamt ca. 6 Monate. Zuerst werden die Zuwegungen und die Kranstellflächen sowie alle erforderlichen Baunebenflächen hergestellt. Anschließend werden die Fundamente der WEA und nach Abbinden des Betons die Türme errichtet. Dabei wird immer parallel an mehreren Standorten gearbeitet.

Zur elektrischen Erschließung und zur Fernüberwachung ist die Verlegung von Erdkabeln erforderlich.

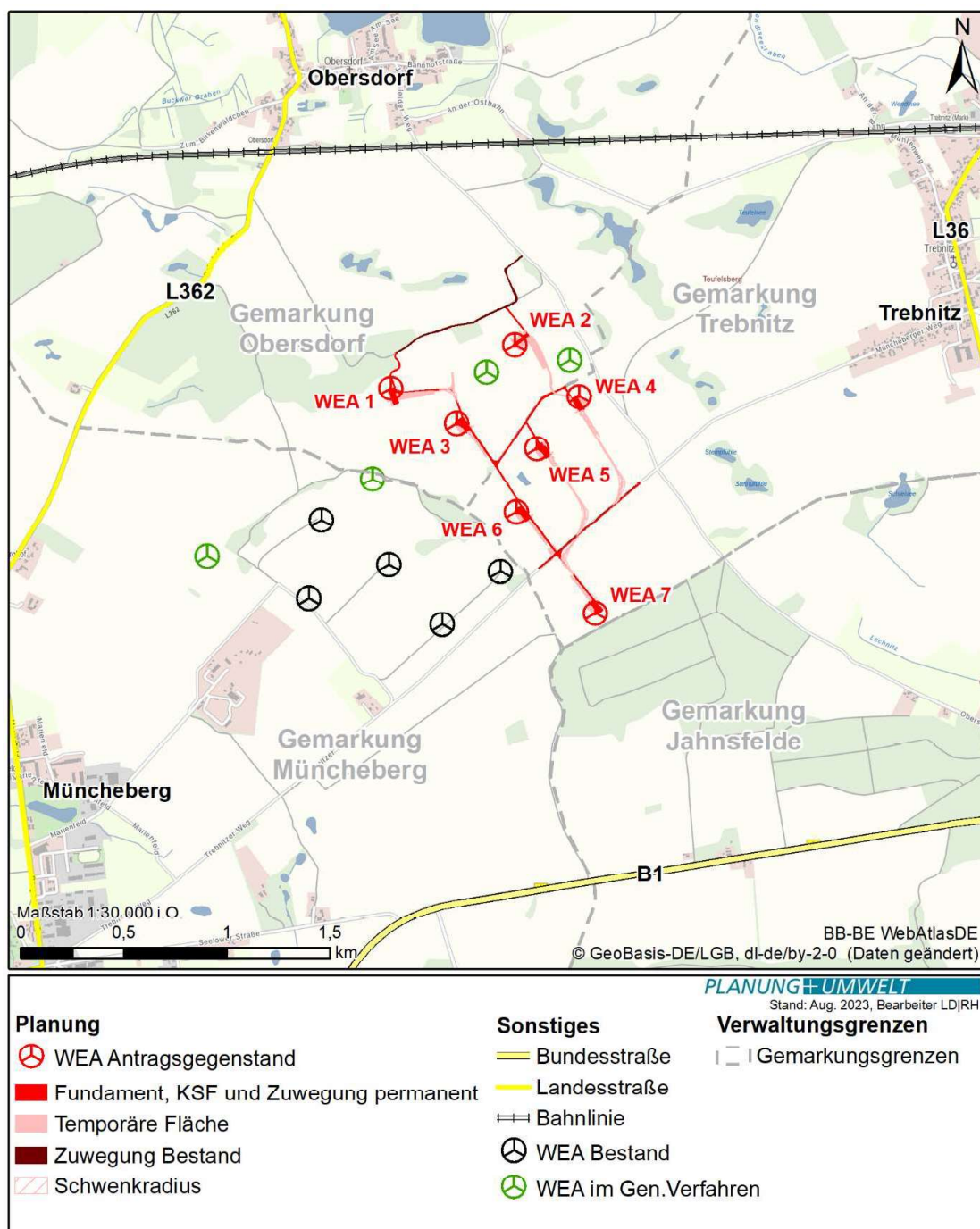


Abbildung 1: Lageübersicht

#### 4.6 Biotopausstattung im Plangebiet

Die WEA-Standorte befinden sich auf landwirtschaftlich genutztem Ackerland. Die Zuwegungen verlaufen teilweise nah an Forst- und Waldbereichen oder entlang von Alleen. Bei der Erschließung der WEA 4 kann es zum Verlust einer Robinie (Stammumfang ca. 1,1 m) kommen.



#### 4.7 Grundsätzliche Vorhabenwirkung

Für die Prognose der Vorhabenwirkungen auf die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten werden die möglichen zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Arten der Betroffenheit zusammengestellt, die in unterschiedlichen Wirkzonen auftreten können.

Tabelle 1: Mögliche Arten der Betroffenheit der geschützten Tier- und Pflanzenarten

Art	mögliche direkte und indirekte Art der Betroffenheit	Betroffen sind
<b>baubedingt</b> (meist zeitweilig)	temporäre Flächeninanspruchnahme durch Nebenanlagen und Zuwegungen (bauzeitlich, danach Rückbau und Rekultivierung)	Biotope
	Licht-, Lärm- und Staubemissionen, Störung (bauzeitlich, mehrere Wochen)	Tiere
<b>anlagebedingt</b> (andauernd)	Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente, Nebenanlagen und Zuwegungen (dauerhaft, Standzeit der WEA)	Biotope, Tiere
<b>betriebsbedingt</b> (während der täglichen Betriebszeit der Anlagen, andauernd)	Erhöhung des Unfallrisikos (Kollisionen Vögel) (dauerhaft, während des Anlagenbetriebs)	Tiere
	Erhöhung der Geräuschkulisse (Lärmemissionen) (dauerhaft, während des Anlagenbetriebs)	Tiere
	Erhöhung der Lichtemissionen (Schattenwurf am Tag, Befuerung in der Nacht, dauerhaft, während des Anlagenbetriebs))	Tiere

#### 5 Betroffenheit geschützter Tiere und Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie – Relevanzprüfung

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gelten für alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

Geprüft werden müssen jedoch nur die Arten, die im Vorhabengebiet entweder nachgewiesen sind, oder potenziell darin vorkommen könnten. Welche Arten das sind, wird in einem ersten Schritt, der Relevanzprüfung ermittelt.

Das betrachtete Untersuchungsgebiet (UG) ist dabei je nach Betroffenheit der Art unterschiedlich groß und richtet sich nach der artspezifischen Mobilität und der Art der Gefährdung. Bei Fledermäusen und Vögeln orientiert sich das UG an entsprechenden Abstandsempfehlungen oder bezieht, wie bei weniger mobilen Arten und Pflanzen, nur den unmittelbaren Eingriffsbereich um das Vorhaben ein.

Zur Ermittlung der Relevanz werden zuerst die Arten ermittelt, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden kann. Das sind neben Arten die im Land Brandenburg ausgestorben sind, Arten die in den betroffenen Naturraum nicht vorkommen sowie Arten deren Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen. Auch Arten deren Empfindlichkeit gegenüber WEA sehr gering ist und für die eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann, müssen hier nicht weiter betrachtet werden. Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt nachfolgend in tabellarischer Form (siehe Tabelle 2).

Bei der Relevanzprüfung werden die bekannten Fakten über das Vorkommen und die Lebensraumansprüche der geschützten Arten den konkreten Habitatbedingungen im UG gegenübergestellt. Als relevant für die artenschutzrechtliche Vorprüfung verbleiben die Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen oder potenziell möglich ist. Nur für diese verbleibenden und damit für das Plangebiet artenschutzrechtlich relevanten Arten wird geprüft, ob die in § 44 Abs.1 bis 4 ggf. i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände eintreten bzw. ausgeschlossen werden können (in Tabelle 2 **fett** markierte Arten).

Die nachfolgende Tabelle zeigt Tierarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Anlage A der Bundesartenschutzverordnung besonders oder streng geschützt sind. Dabei werden lediglich Arten dargestellt, die in Brandenburg vorkommen. Die Aussagen zum Vorkommen der Arten orientiert sich an den Daten des LUGV zur Ableitung des Handlungsbedarfs zur Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten nach Anhang 2 und 4 der FFH Richtlinie<sup>2</sup> und des MLUK zu Arten der FFH-Richtlinie für die Brandenburg und Berlin eine hohe Verantwortung haben<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> LUGV (2011): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 4 2011, S. 141-144;  
[https://fu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Heft%20N%26L\\_4\\_2011.pdf](https://fu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Heft%20N%26L_4_2011.pdf) Zugriff am 12.07.2023

<sup>3</sup> MLUK (2017): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie, für die Brandenburg und Berlin eine besondere Verantwortung haben und hoher Handlungsbedarf besteht. [https://mluk.brandenburg.de/media\\_fast/4055/PAK\\_Natur\\_Anlagen\\_1a-3d.pdf](https://mluk.brandenburg.de/media_fast/4055/PAK_Natur_Anlagen_1a-3d.pdf) Zugriff am 12.07.2023

Tabelle 2: Relevanzprüfung 7 WEA „Windpark Müncheberg“ - Arten Anhang IV FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen (1)	Nachweis im UG (2)	Potenzielle Beeinträchtigung (3)	Ausschlussgründe für die Art
<b>Säugetiere (ohne Fledermaus)</b>					
Biber	<i>Castor fiber</i>	-	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
Wolf	<i>Canis lupus</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
<b>Fledermäuse</b>					
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
Braunes Langohr / Graues Langohr <sup>4</sup>	<i>Plecotus auritus</i> / <i>Plecotus austriacus</i>	+/+	+/+	+/+	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	+	
Fransefledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	+	
Große Bartfledermaus / Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i> / <i>Myotis mystacinus</i>	+/+	+/+	+/+	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	+	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	+	-	+	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	+	+	+	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	+	+	+	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	+	
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	+	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	+	+	+	
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	+	+	+	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	+	
<b>Amphibien</b>					
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	-	+	

<sup>4</sup> Arten sind mit dem Detektor nicht zu unterscheiden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen (1)	Nachweis im UG (2)	Potenzielle Beeinträchtigung (3)	Ausschlussgründe für die Art
<b>Kleiner Wasserfrosch</b>	<i>Pelophylax lessonae</i>	+	-	+	
<b>Knoblauchkröte</b>	<i>Pelobates fuscus</i>	+	-	+	
<b>Kreuzkröte</b>	<i>Bufo calamita</i>	+	-	+	
<b>Laubfrosch</b>	<i>Hyla arborea</i>	+	-	+	
<b>Moorfrosch</b>	<i>Rana arvalis</i>	+	-	+	
<b>Rotbauchunke</b>	<i>Bombina bombina</i>	+	-	+	
<b>Springfrosch</b>	<i>Rana dalmatina</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
<b>Wechselkröte</b>	<i>Bufo viridis</i>	+	-	+	
<b>Reptilien</b>					
<b>Europäische Sumpfschildkröte</b>	<i>Emys orbicularis</i>	+	-	+	
<b>Schlingnatter</b>	<i>Coronella austriaca</i>	+	-	+	
<b>Östliche Smaragdeidechse</b>	<i>Lacerta viridis</i>	+	-	+	
<b>Zauneidechse</b>	<i>Lacerta agilis</i>	+	-	+	
<b>Käfer</b>					
<b>Breitrand</b>	<i>Dytiscus latissimus</i>	-	-	-	
<b>Eremit</b>	<i>Osmoderma eremita</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
<b>Heldbock</b>	<i>Cerambyx cerdo</i>	-	-	-	
<b>Schmalbündiger Breitflügel-Tauchkäfer</b>	<i>Graphoderus bilineatus</i>	-	-	-	
<b>Libellen</b>					
<b>Asiatische Keiljungfer</b>	<i>Gomphus flavipes</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
<b>Große Moosjungfer</b>	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	+	-	-	
<b>Grüne Keiljungfer</b>	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
<b>Grüne Mosaikjungfer</b>	<i>Aeshna viridis</i>	+	-	-	
<b>Östliche Moosjungfer</b>	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
<b>Sibirische Winterlibelle</b>	<i>Sympetma paedisca</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
<b>Zierliche Moosjungfer</b>	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	+	-	-	
<b>Schmetterlinge</b>					
<b>Großer Feuerfalter</b>	<i>Lycaena dispar</i>	+	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen (1)	Nachweis im UG (2)	Potenzielle Beeinträchtigung (3)	Ausschlussgründe für die Art
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
<b>Weichtiere</b>					
<b>Gemeine Flussschnecke</b>	<b><i>Unio crassus</i></b>	+	-	-	
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
<b>Pflanzen</b>					
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
<b>Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut</b>	<b><i>Liparis loeselii</i></b>	+	-	-	
Vorblatloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen

(1) – Potenzielles Vorkommen im Naturraum anhand der Artensteckbriefe

(2) – Nachweis durch Kartierungen/Gutachten

(3) – Abschätzung nach Vorkommen und Eingriff durch das Vorhaben

## 6 Beschreibung und Bewertung der Betroffenheit geschützter Tiere und Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 6.1 Im Vorhabengebiet nicht vorkommende – nicht relevant Arten

Die Relevanzprüfung (siehe Kapitel 5) hat ergeben, dass Artengruppen, wie *Säugetiere (ohne Fledermäuse)*, *Rundmäuler*, *Fische*, *Käfer* und *Weichtiere* im UG nicht vorkommen und daher auch nicht von den Vorhabenwirkungen betroffen sein werden.

Drei *Libellen- und Schmetterlingsarten* können potenziell im Gebiet des Vorhabens vorkommen, werden jedoch weder durch Bau noch den Betrieb der WEA beeinträchtigt. Durch die Fluchtreaktion der Tiere ist das Eintreten einer Tötung adulter Tiere ausgeschlossen. Diese Fluchtreaktion gehört zum natürlichen Verhalten der Tiere, eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt dadurch nicht auf. Zur Eiablage und Entwicklung der Jungstadien sind sowohl die Libellen- als auch die Schmetterlingsart an Gewässer gebunden, an denen es im Vorhabengebiet mangelt. Die Larven der Libellen entwickeln sich dabei direkt im Gewässer. Die Eier des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) werden überwiegend an Fluss-Ampfer positioniert, welcher vornehmlich an Gewässern aufzufinden ist und von dem sich die geschlüpften Raupen ernähren. Da durch das Vorhaben kein Eingriff in Gewässer oder deren Randbereiche stattfindet, kann auch von der Nichtbetroffenheit der Libellen- und Schmetterlingsarten ausgegangen werden.

Auch für die *Gemeine Flussmuschel* kann wegen des Fehlens von Fließgewässern eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Dass die Art im Graben nördlich der WEA 4 vorkommt ist sehr unwahrscheinlich, da sie in schnell fließenden, gut mit Sauerstoff versorgten Bächen und Flüssen lebt, die im Vorhabengebiet nicht existieren.

Für die potenziell vorkommende *Pflanzenart Sumpf-Glanzkraut (Liparis loeselii)* kann eine Betroffenheit anhand des im Vorhabengebiet vorhandenen Lebensraums ausgeschlossen werden. Das Sumpf-Glanzkraut bevorzugt nährstoffarme Flach- und Zwischenmoore, welche im Vorhabengebiet nicht vorkommen.

### 6.2 Im Vorhabengebiet vorkommende und potenziell vorkommende Arten

Die Arten bzw. Artengruppen, für die gem. Tabelle 2 eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, werden nachfolgend im Einzelnen abgeprüft. Das sind:

- Fledermäuse – Nachweis (siehe Gutachten natura 2023)
- Vögel – Nachweis (siehe Gutachten natura 2023)
- Amphibien – kein Nachweis, aber punktuell geeignete Lebensräume vorhanden
- Reptilien – kein Nachweis, aber punktuell geeignete Lebensräume vorhanden

Für diese Arten/Artengruppen wurden im EAP artspezifische Vermeidungsmaßnahmen entwickelt, die in Kapitel 8 erläutert sind.

Zur die Beschreibung des Artbestands in Brandenburg werden die jeweiligen Artenportraits des BfN<sup>5</sup> bzw. die Artensteckbriefe des LUNG-MV<sup>6</sup> bzw. für die Vogelarten die Artinformationen von Südbeck et al. (2005)<sup>7</sup> und die NABU-Vogelporträts<sup>8</sup> herangezogen. Die Erhaltungszustände der Arten sind aus dem Bericht zu den Ergebnissen von EU-Vogelschutz- und FFH-bericht (BfN 2020) übernommen<sup>9</sup>.

<sup>5</sup> Artinformation aus den Artenportraits des BfN, <https://www.bfn.de/artenportraits>

<sup>6</sup> Artinformation aus den Artensteckbriefen des LUNG-MV, [https://lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_ffh\\_arten.htm](https://lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm)

<sup>7</sup> Südbeck et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

<sup>8</sup> Artinformation aus den NABU-Vogelporträts, <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/>

<sup>9</sup> BfN (2020): Die Lage der Natur in Deutschland – Ergebnisse von EU-Vogelschutz- und FFH-bericht

### 6.3 Fledermäuse

Von den im UG um das Vorhaben erfassten Arten sind am häufigsten Rufnachweise der Zwergfledermaus (21%) und die Artengruppe „Pipistrelloid“ (19,2%), gefolgt vom Abendsegler (17%) und der Artengruppe „Nyctaloid“ (12,7%). Alle anderen erfassten Arten und Artengruppen lagen jeweils bei 6% bis ≤1% der Rufnachweise (NATURA 2023).

Davon gelten folgende 6 Arten in Brandenburg gem. Anlage 3 zum AGW-Erlass als schlaggefährdet: *Kleiner Abendsegler*, *Großer Abendsegler*, *Rauhautfledermaus*, *Zweifarbflödermaus*, *Zwergfledermaus* und *Mückenfledermaus*. Dies betrifft ca. 40% der am Standort registrierten Fledermäuse.

Da Brandenburg zu den Hauptreproduktionsgebieten der schlaggefährdeten Arten gehört, ist grundsätzlich an allen Standorten von einem Vorkommen der am stärksten kollisionsgefährdeten Arten auszugehen.

Fledermäuse können potenziell durch anlage- oder baubedingten Verlust von Quartieren und Jagdgebieten sowie betriebsbedingt durch Kollision an den Rotorblättern der WEA betroffen sein.

Entsprechend AGW-Erlass ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist flächendeckend zu betrachten. Dabei sind dem Vorhabenträger folgende Optionen freigestellt (vgl. Anlage 3 AGW-Erlass):

- auf Bestandserfassungen vor der Errichtung zu verzichten und vorsorgliche Abschaltzeiten nach Punkt 2.3 zu beantragen und ein Gondelmonitoring durchzuführen um ggf. modifizierte Abschaltzeiten zu bewirken oder
- Bestandserfassungen vor der Errichtung nach Punkt 2.4 durchzuführen.

Durch ein Gondelmonitoring können modifizierte Abschaltzeiten bewirkt werden. Alternativ kann vor Errichtung der Anlagen durch faunistische Bestandserfassungen am Boden sowie in der Höhe die generelle Notwendigkeit von Abschaltzeiten erörtert werden (vgl. AGW-Erlass).

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgelistet, für die vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im UR vorkommenden Fledermausarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3		Nachweis	günstig
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3		Nachweis	unzureichend
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*		Nachweis	günstig
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1		Nachweis	schlecht
Große Bartflederm.	<i>Myotis brandtii</i>	*		Nachweis	unzureichend
Großer Abendsegler*	<i>Nyctalus noctula</i>	V		Nachweis	unzureichend
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*		kein Nachweis	unzureichend
Kleine Bartflederm.	<i>Myotis mystacinus</i>	*		Nachweis	unzureichend
Kleiner Abendsegler*	<i>Nyctalus leisleri</i>	D		Nachweis	unzureichend
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2		Nachweis	unzureichend
Mückenfledermaus*	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*		Nachweis	günstig
Rauhautfledermaus*	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*		Nachweis	unzureichend
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*		Nachweis	günstig
Zweifarbflödermaus*	<i>Vespertilio murinus</i>	D		Nachweis	unzureichend
Zwergfledermaus*	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*		Nachweis	günstig

\*- besonders kollisionsgefährdet gem. Anlage 3 AGW-Erlass

In den nachfolgenden Formblättern werden der Bestand sowie die potenzielle Betroffenheit der im UR vorkommenden Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dargestellt. Für jede Art wird geprüft, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG eintreten können.

### 6.3.1.1 Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten

<b>Braunes Langohr</b> ( <i>Plecotus auritus</i> ), <b>Fransenfledermaus</b> ( <i>Myotis nattereri</i> ), <b>Großer Abendsegler</b> ( <i>Nyctalus noctula</i> ), <b>Kleiner Abendsegler</b> ( <i>Nyctalus leisleri</i> ), <b>Kleine Bartfledermaus</b> ( <i>Myotis mystacinus</i> ), <b>Mopsfledermaus</b> ( <i>Barbastella barbastellus</i> ) <b>Mückenfledermaus</b> ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> ), <b>Rauhautfledermaus</b> ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ), <b>Wasserfledermaus</b> ( <i>Myotis daubentonii</i> )		
Schutzstatus:	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL
<b>Bestand</b>		
<p>Das <b>Braune Langohr</b> ist flächendeckend in ganz Brandenburg anzutreffen. Es bevorzugt im Sommer Quartiere in Baumhöhlen und Spalten und gilt als <b>Waldfledermaus</b>. Aber auch Gebäudequartiere bieten einen Unterschlupf für diese Art. Keller, Stollen und Höhlen dienen als Winterquartiere.</p> <p>Als Nahrung dienen vorwiegend Schmetterlinge und Zweiflügler, die im Flug in der Luft, von Blättern oder vom Boden abgelesen werden. Dabei jagen sie in dichten Wäldern oder auch offenen Waldbeständen. Auf dem Weg zum Jagdgebiet nutzen sie Leitstrukturen wie Hecken, Baumreihen und Feldgehölze.</p> <p>Die <b>Fransenfledermaus</b> bewohnt im Sommer ebenfalls neben Baumhöhlen, Rindenspalten und Fledermauskästen auch Spalten an und in Gebäuden, Brücken und Kuhställen. Als Nahrung dienen Insekten wie Zweiflügler, Schmetterlinge, Käfer, Webspinnen und Weberknechte, die sie entweder mit ihrer Schwanzflughaut von Pflanzen, vom Boden oder aus der Luft abgreift. Die Jagdgebiete befinden sich im Frühjahr überwiegend in halboffenen Lebensräumen wie Streuobstwiesen, Weiden mit Hecken und Bäumen oder an Gewässern. Im Sommer jagt sie auch in Wäldern.</p> <p>Der <b>Große Abendsegler</b>* ist in Brandenburg eine weitverbreitete Art und eine der größten Fledermausarten Deutschlands. Die Art besiedelt hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland sowie altholzreiche Parkanlagen und Einzelbäume in Siedlungen. Als Nahrung dienen fliegende Insekten wie Schmetterlinge und größere Zweiflügler. Er jagt an Klein- und Stillgewässern oder auch entlang von Waldrändern, Schneisen im Wald oder über Weiden und Wiesen.</p> <p>Der <b>Kleine Abendsegler</b>* besiedelt Waldbestände mit einer hohen Anzahl an Baumhöhlen-, Spalten- und Rindenquartieren. Er jagt überwiegend im freien Luftraum z. B. über Baumkronen, Gewässern, an Waldrändern, über Waldlichtungen und Schneisen. Kleinräumig gegliedertes Offenland und Parks oder Alleen werden ebenso nach Insekten abgesucht wie der Luftraum rund um Laternen in Ortschaften.</p> <p>Die <b>Kleine Bartfledermaus</b> misst eine Länge von 4 cm und gehört somit zu den kleinsten Arten in Mitteleuropa. In Brandenburg lebt die anpassungsfähige Kleine Bartfledermaus in verschiedenen Lebensräumen, wie kleingliedrigen Kulturlandschaften, Wäldern und Siedlungsbereichen. Neben Spalten oder Höhlen in Bäumen nutzt sie auch Fugen und Risse an Gebäuden als Quartier. Stollen oder Keller werden als Winterquartier genutzt. Fliegende Insekten sind Hauptnahrungsquelle der Kleinen Bartfledermaus.</p> <p>Die <b>Mopsfledermaus</b> bevorzugt Lebensräume mit reich gegliederten, insektenreichen Wäldern mit abwechslungsreicher Strauchschicht und vollständigem Kronenabschluss. Dabei bewohnt sie neben Baumspalten und absteigender Borke an abgestorbenen Bäumen auch Verstecke an Gebäuden. Ihre Nahrung, wie fliegende Insekten, jagt sie unter- und oberhalb von Baumkronen oder entlang von Waldwegen.</p> <p>Die <b>Mückenfledermaus</b>* besiedelt vor allem naturnahe Auwälder und gewässernahe Laubwälder. Quartiere werden häufig an und in Häusern besucht, aber auch Baumhöhlen dienen als diese. Als Nahrung werden vorwiegend kleinere, fliegende, hauptsächlich am Wasser vorkommende Insekten wie Eintagsfliegen oder Mücken verspeist, die sie an Gewässern und deren Randbereichen, aber auch in gewässernahen Wäldern bejagt.</p> <p>Die <b>Rauhautfledermaus</b>* besiedelt als typische Waldfledermaus Baumhöhlen, Spalten, Stammrisse in gewässernahen Waldgebieten oder auch Spalten an Gebäuden. Baumhöhlen, Felsspalten und Mauerrisse dienen als Winterquartier. Als Jagdgebiet dienen Leitstrukturen wie Waldränder, Waldwege, Gewässer, Uferbereiche, Baum- und Heckenreihen. Zur Nahrung gehören Zweiflügler sowie Stechmücken.</p> <p>Die <b>Wasserfledermaus</b> ist in Brandenburg weit verbreitet und bewohnt häufig Baumhöhlen in Gewässernähe, wo sie auch überstehenden und fließenden Gewässern jagt. Sie ernährt sich überwiegend von wasserlebenden Insekten wie Zuckmücken, Köcher- und Eintagsfliegen. Die Winterquartiere befinden sich in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen oder Kellern meist in unter 150 km Entfernung zum Sommerquartier.</p> <p>*- besonders kollisionsgefährdet gem. Anlage 3 AGW-Erlass</p>		
Vorkommen im UR:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Im Bereich des Vorhabens stehen einige Einzelbäume und Gehölzgruppen. Es gibt Baumreihen und Alleen an den umliegenden Straßen und Wegen. Südlich des Vorhabensgebietes liegt eine ausgedehnte Waldfläche. Nördlich und östlich liegen Kleingewässer und Feuchtgebiete.</p> <p>Gem. AGW-Erlass ist an allen Standorten von einer Betroffenheit der am stärksten kollisionsgefährdeten vorkommenden Arten auszugehen. Für die baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten sind das der Große Abendsegler, der kleine Abendsegler, die Mückenfledermaus und die Rauhautfledermaus.</p>		
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Tötung von Individuen sind für die besonders kollisionsgefährdeten Arten an allen Standorten anzunehmen. Es werden für alle 7 WEA Abschaltzeiten gem. den Vorgaben in Anlage 3 zum AGW-Erlass beantragt (vgl.</p>		



Vermeidungsmaßnahme V 1.7). Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos kann so vermieden werden. Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Es sind keine Störungen oder erhebliche Beeinträchtigungen auf die lokalen Populationen der Fledermausarten zu erwarten. Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen Bäume mit bekannten Fledermausquartieren gehen durch das Vorhaben nicht verloren. An der Zuwegung zur WEA 4 kann es zu einem Gehölzverlust kommen. Die entsprechenden Bäume sind vor Fällung auf FM-Quartiere zu untersuchen (gem. Anlage 3 AGW-Erlass, Kapitel 4.3) Prüfschritte 1 bis 6). Zeichnet sich eine unvermeidbare Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ab, ist zu prüfen a) ob eine Verschiebung der Zuwegung möglich ist oder b) gem. § 44 Abs. 5, Seite 2, Nr. 3 BNatSchG, ob die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Stätte im räumlichen Zusammenhang ggf. mit CEF-Maßnahme (Ausweichquartier) weiter erfüllt wird (vgl. AGW-Erlass), <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt dann gewahrt Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 6.3.1.2 Gebäudebewohnende Fledermausarten

<b>Breitflügelgedlermaus</b> ( <i>Eptesicus serotinus</i> ), <b>Graues Langohr</b> ( <i>Plecotus austriacus</i> ), <b>Große Bartfledermaus</b> ( <i>Myotis brandtii</i> ), <b>Großes Mausohr</b> ( <i>Myotis myotis</i> ), <b>Zweifarbgedlermaus</b> ( <i>Vespertilio murinus</i> ), <b>Zwerggedlermaus</b> ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )		
Schutzstatus:	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL
<b>Bestand</b>		
Die <b>Breitflügelgedlermaus</b> * ist eine in Brandenburg weit verbreitete Art, die ihre Quartiere fast ausschließlich an und in Gebäuden bezieht. Größere Käfer, wie Dung- und Maikäfer, werden in Offenlandschaften mit Gehölzanteil gejagt. Das <b>Graue Langohr</b> , als typische Dorffledermaus, besiedelt vor allem Quartiere in und an Gebäuden. Als Nahrung dienen fliegende Insekten. Jagdgebiete sind: Wiesen, Weiden, Brachen, Haus- und Obstgärten, Wäldern und Gehölzrändern jagt. Die <b>Große Bartfledermaus</b> hält sich in gewässerreichen Mischwäldern auf. Ihre Quartiere befinden sich allerdings in der Mehrzahl an und in Gebäuden. Sie jagt knapp über der Wasseroberfläche, aber auch über den Baumkronen, dabei patrouilliert sie oft eine Strecke. Schmetterlinge und Schnaken gehören neben Spinnen und Weberknechten zum Nahrungsspektrum. Das <b>Große Mausohr</b> <sup>3</sup> lebt vorwiegend in größeren Dachstühlen wie bspw. Kirchendachböden, in einer oft sehr großen Wochenstube mit einer Vielzahl an Tieren. Unterwüchsige Wälder dienen als Jagdgebiet zur Suche nach flugunfähigen Laufkäfern. Die auffällige <b>Zweifarbgedlermaus</b> * sticht durch ihre außergewöhnliche Färbung hervor. Ihre Wochenstuben befinden sich vorwiegend an versteckten Plätzen auf Dachböden von Wohnhäusern und Scheunen. Hauptnahrung sind wasserlebende Insekten, wie bspw. Zuckmücken. Als Jagdgebiete dienen größere Wasserflächen oder deren Uferbereiche sowie Siedlungsbereiche. Die <b>Zwerggedlermaus</b> *, als eine der kleinsten Fledermausarten in Deutschland, nutzt eine Vielzahl von Lebensräumen. Meist ist sie im Siedlungsbereich in engen Spalten an Gebäuden, in Hohlräumen der Fassade oder Dachräumen anzutreffen, selten in Waldgebieten. Als Nahrung dienen überwiegend 1 bis 12 mm große, fliegende Insekten, vor allem Mücken. Als Jagdgebiet nutzen sie nahezu alle Landschaften, die einen Bezug zu Gewässern, Busch- und Baumbeständen aufweisen. *- besonders kollisionsgefährdet gem. Anlage 3 AGW-Erlass		
Vorkommen im UR:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Im Vorhabengebiet sind keine Gebäude und damit auch kein Quartierpotential für gebäudebewohnende Fledermausarten vorhanden. In den umliegenden Ortschaften können Quartiere gebäudebewohnender Fledermausarten vorkommen. Gem. AGW-Erlass ist an allen Standorten von einer Betroffenheit der am stärksten kollisionsgefährdeten vorkommenden Arten auszugehen. Für die gebäudebewohnenden Fledermausarten sind das die Breitflügelgedlermaus, die Zweifarbgedlermaus und die Zwerggedlermaus.		
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		

<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <u>Bau- betriebs- und anlagebedingte</u> Tötung von Individuen sind für die besonders kollisionsgefährdeten Arten an allen Standorten anzunehmen. Alle 7 WEA müssen deshalb mit Abschaltzeiten gem. den Vorgaben in Anlage 3 zum AGW-Erlass betrieben werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 1.7). Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos wird dadurch vermieden. Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</i> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Es sind keine Störungen oder erhebliche Beeinträchtigungen auf die lokalen Populationen der Fledermausarten zu erwarten. Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG</i> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Für die Gebäudebewohnenden Fledermausarten besteht keine Gefahr des Quartierverlusts, da im Vorhabengebiet keine Gebäude vorhanden sind oder abgerissen werden. Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:</b>
<i>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</i> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 6.3.1.3 Fazit

Im Bereich des Vorhabens besteht für die baumbewohnenden **Fledermausarten** ein Habitatpotenzial an Altbäumen als Quartier und linienhaften Gehölzstrukturen als Leitlinien und Jagdgebiete. Gebäudestrukturen mit Quartierpotenzial liegen keine innerhalb des Vorhabengebiets. An der Zuwegung zur geplanten WEA 4 kann es zu einem Gehölzverlust kommen. Vor einer Rodung ist auf Fledermausvorkommen in Baumhöhlen zu achten und das Quartierpotenzial einzuschätzen. In die umliegende Gehölzstrukturen und Gebäudesubstanz wird das Vorhaben nicht eingegriffen, so dass Quartiere geschützter Arten nicht beeinträchtigt werden.

Die Ackerlandschaft wird allerdings von allen o.g. geschützten Arten, auch den gebäudebewohnenden der benachbarten Ortschaften, zur Jagd befliegen. Die Flugtrassen führen bevorzugt entlang von Leitstrukturen, allerdings auch über offenen Flächen. Durch die neuen Bestimmungen im Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) ist der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG flächendeckend zu betrachten.

Das Tötungsverbot wird hier jedoch nicht einschlägig, da alle 7 beantragten WEA mit Abschaltzeiten betrieben werden. Es sind keine Beeinträchtigungen bekannt, die eine Störung der Fledermausarten hervorruft. Da Quartierverlust vermieden wird, tritt das Zerstörungsverbot nicht ein.

### 6.4 Amphibien

Da das Vorhaben auf Ackerfläche liegt, die keine besondere Habitategnung für Amphibien mit sich bringt, wurde keine Erfassung der Amphibienvorkommen durchgeführt. Auch wenn im UG nur wenig geeignete Lebensräume vorhanden sind, ist durch die Vielzahl umliegender Kleingewässer und Feuchtbereiche doch mit einer flächendeckenden saisonalen Amphibienwanderung über die Ackerflächen zu rechnen.

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgelistet, für die vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden können.

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im UR potenziell vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB*	Vorkommen im UR	EHZ
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	kein Nachweis	unzureichend
Kl. Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	3	kein Nachweis	unbekannt
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	*	kein Nachweis	unzureichend
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	3	kein Nachweis	schlecht
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	kein Nachweis	unzureichend
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	*	kein Nachweis	unzureichend
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	kein Nachweis	schlecht
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3	kein Nachweis	schlecht

\* Gem. Landesumweltamt Brandenburg (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg.

In den nachfolgenden Formblättern werden der Bestand sowie die potenzielle Betroffenheit der im UR potenziell vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dargestellt. Für jede Art wird geprüft, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG eintreten können.

### 6.4.1 Schwanzlurche

<b>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)</b>		
Schutzstatus:	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL
<b>Bestand</b>		
<p>Der <b>Kammolch</b> ist in Brandenburg fast flächendeckend verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte in Brandenburg sind die Niederlausitz und der Spreewald.</p> <p>Hinsichtlich der Laichgewässer besitzt die Art eine hohe ökologische Plastizität. Bevorzugt werden natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z.T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen, aber auch Teiche und Abtragungsgewässer (Kies-, Sand- und Mergelgruben). Als optimale Habitate gelten größere Kleingewässer mit mehr als 0,5 m Wassertiefe auf schweren Böden (Mergel). Ein sonnenexponiertes Gewässer, gut entwickelte Submersevegetation, die jedoch auch eine ausreichend offene Wasserfläche frei lässt, ein reich strukturierter Gewässerboden und ein fehlender bzw. geringer Fischbesatz wirken sich positiv auf die Besiedlung aus. Häufig liegen die Laichgewässer inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die terrestrischen Lebensräume liegen oft in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer und sind meistens weniger als 1.000 m von ihnen entfernt. Als Landhabitate werden u.a. Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore genannt. Steine, Totholz, Kleinsäugerbaue und andere Kleinhöhlen, Lesestein-, Laub- und Reisighaufen sowie Holzstapel dienen als Tagesverstecke. Häufig liegen die Winterquartiere in ähnlichen, frostfreien Strukturen oder in tieferen Bodenschichten der Landlebensräume.</p> <p>Die Kammolche überwintern überwiegend an Land. Im zeitigen Frühjahr beginnt die Wanderung zum Paarungsgewässer, welche im Februar und März stets nachts stattfindet. Nach der reproduktiven Phase werden die Gewässer verlassen. Die Jungtiere wandern ab Ende August bis Anfang Oktober aus den Laichgewässern ab. Die oben genannten Winterquartiere werden im Oktober/November aufgesucht.</p>		
Vorkommen im UR:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Ein Vorkommen ist auf Grund vorhandener Gewässerstrukturen und Grünlandbestände potenziell möglich. Bei den Kleingewässern im Norden und Nordosten und auch bei den Röhrichtgesellschaften und Feuchtwiesen handelt es sich um Biotope, die die oben genannten Habitatansprüche des Kammolchs erfüllen können. Anlagebedingt werden diese Flächen nicht in Anspruch genommen. Eine Wanderung über die Flächen des geplanten Vorhabens zu potenziellen Laichgewässern oder Sommerlebensräumen kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Während des Bauvorgangs kann das Eindringen der Tiere in den Baubereich durch Schutzzäune unterbunden werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 1.9).</p>		
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><u>Bau-, anlage- und betriebsbedingte</u> Tötung von Individuen sind nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V1.9 nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch die Verhinderung des Eindringens in den Baubereich, die Störung durch Umlenkung von Individuen ist nicht erheblich.</p> <p><u>Bau-, und betriebsbedingte</u> Störung von Individuen sind nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt, Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht in Anspruch genommen. .</p> <p><u>Bau-, anlage- und betriebsbedingter</u> Verlust von Lebensräumen sind nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:</b>		
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>		

## 6.4.2 Froschlurche

<b>Kleiner Wasserfrosch</b> ( <i>Pelophylax lessonae</i> ), <b>Knoblauchkröte</b> ( <i>Pelobates fuscus</i> ), <b>Kreuzkröte</b> ( <i>Bufo calamita</i> ), <b>Laubfrosch</b> ( <i>Hyla arborea</i> ), <b>Moorfrosch</b> ( <i>Rana arvalis</i> ), <b>Rotbauchunke</b> ( <i>Bombina bombina</i> ), <b>Wechselkröte</b> ( <i>Bufo viridis</i> )		
Schutzstatus:	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL
<b>Bestand</b>		
<p>Aufgrund von Bestimmungsschwierigkeiten ist die Verbreitung des <b>Kleinen Wasserfrosches</b> in Deutschland, sowie auch in Brandenburg lückenhaft. Er wandert regelmäßig kürzere oder weitere Strecken über Land und besiedelt daher schnell neue Laichgewässer. Im März und April, seltener schon Ende Februar oder erst im Mai, wandern sie aus ihren Winterquartieren, vornehmlich in feuchten, wärmeren Nächten dem Laichgewässer zu. Die Paarungsaktivitäten klingen Ende Juni/Anfang Juli aus. Ende August bis September beginnt die Abwanderung in die Winterquartiere. Als Aufenthaltsorte dienen schlammige Uferstellen, Seggenbulte im Wasser oder am Ufer sowie kleine vegetationsfreie oder -arme Plätze zwischen senkrechten Vegetationsstrukturen. In Brandenburg ist die Art hauptsächlich in und an moorigen und sumpfigen Wiesen- und Waldweihern anzutreffen.</p> <p><b>Knoblauchkröten</b> sind den größten Teil des Jahres hauptsächlich nachtaktiv und tagsüber im Erdboden vergraben. Ihre senkrechten schlitzförmigen Pupillen sind ein zuverlässiges Erkennungsmerkmal. In Brandenburg ist die Art fast flächendeckend verbreitet und kommt zerstreut in allen Landschaftszonen außer großen Waldflächen vor. Die Knoblauchkröten besiedeln gerne Dünen und offene Lebensräume der „Kultursteppe“ mit lockeren Böden. An ihr Laichgewässer stellen sie keine großen Ansprüche.</p> <p>Die <b>Kreuzkröte</b> ist die kleinste einheimische Krötenart. Der auf der Rückenmitte gelb gefärbte Längsstrich ist das für die mitteleuropäischen Vorkommen verlässlichste Erkennungsmerkmal. Ihre laute Stimme ist gelegentlich bis zu einem Kilometer weit wahrnehmbar. In Brandenburg kommt sie fast überall vor, wobei die Verbreitungsschwerpunkte in Südbrandenburg liegen. Flache, schnell erwärmte und häufig nur temporär wasserführende Wasseransammlungen werden als Laichhabitat bevorzugt.</p> <p><b>Laubfrösche</b> sind an ihrer zumeist einfarbig hellgrün glänzenden Oberseite und dem schwarzen, beiderseits über die Flanken verlaufenden Streifen gut erkennbar. Im Süden und Osten Brandenburgs ist sie weiter verbreitet, als im Rest. Bewohnt werden wärmebegünstigte und gut strukturierte Biotope. Dabei findet man sie beispielsweise in den Uferzonen von Gewässern, an Waldrändern und Feldecken aber auch auf Wiesen und Weiden.</p> <p>Der <b>Moorfrosch</b> zeichnet sich durch ein spitzes Maul und einen großen, halbrunden inneren Fersenhocker aus. Die Färbung der Oberseite ist sehr variabel, zumeist bräunlich, häufig mit flecken und oft auch einem hellen Rückenstreifen. In Brandenburg kommt die Art überall vor und hat eine hohe Verbreitungsdichte. Habitate zeichnen sich vor allem durch hohe Grundwasserstände aus. Es werden bevorzugt Nasswiesen und Moore und auch Erlen- und Birkenbrüche besiedelt.</p> <p><b>Rotbauchunken</b> sind an ihrem charakteristisch abgeflachtem Körper und der namensgebenden, kontrastreichen Unterseite erkennbar. Die Bauchseite ist dabei überwiegend grau-schwarz gefärbt und von orangenen bis roten Flecken und typischen weißen Punkten durchsetzt. In Deutschland kommen Rotbauchunken nur im Nordosten vor, in Ostbrandenburg ist die Art dabei weiter vertreten als in den westlichen Gebieten Brandenburgs. Die Art kommt in allen Naturräumen des Landes vor. Dabei werden bevorzugt stehende und sich schnell erwärmende Gewässer besiedelt.</p> <p>Die <b>Wechselkröte</b> zeichnet sich durch eine sehr kontrastreiche Färbung der Oberseite aus. Dabei ist auf weißlichem oder grauem Grund ein scharf abgesetztes, häufig verschmolzenes Muster aus Flecken mit grüner und dunkler Umrandung typisch. In Deutschland gibt es drei große, voneinander getrennte Verbreitungsgebiete. In Brandenburg hat die Art ihre Schwerpunktverkommen im Osten Richtung Oder, ist jedoch grundsätzlich in allen Landschaftseinheiten vertreten. Die Art ist sehr gut an extreme Standortbedingungen angepasst und bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Offenlandhabitate mit grabfähigen Böden.</p>		
Vorkommen im UR:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Ein Vorkommen ist auf Grund vorhandener Gewässerstrukturen und Grünlandbestände potenziell möglich. Bei den Kleingewässern im Norden und Nordosten und auch bei den Röhrichtgesellschaften und Feuchtwiesen handelt es sich um Biotope, die die oben genannten Habitatansprüche der Froschlurche erfüllen können. Eine Wanderung über die Flächen des geplanten Vorhabens zu potenziellen Laichgewässern oder Sommerlebensräumen kann nicht ausgeschlossen werden. Während des Bauvorgangs kann das Eindringen der Tiere in den Baubereich durch Schutzzäune unterbunden werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 1.9).</p>		
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<p><i>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><u>Bau-, betriebs- und anlagebedingte</u> Tötung von gebäudebewohnenden Individuen sind nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1.9 nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><i>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch die Verhinderung des Eindringens in den Baubereich, die Störung durch die Umlenkung ist nicht erheblich.</p>		

<u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störung von Individuen sind nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG</i> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten werden nicht in Anspruch genommen. <u>Bau- und anlagebedingter</u> Verlust von Lebensräumen sind nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:</b>
<i>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</i> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 6.4.3 Fazit

Die Ackerlandschaft des Vorhabengebietes zeigt keine hohe Habitataignung für Amphibien, allerdings kann durch die Vielzahl kleiner Gewässer und Sölle flächendeckend das Vorkommen wandernder Amphibien nicht ausgeschlossen werden. Amphibien gehen sehr frühzeitig im März nach Ende des Frostes auf Wanderschaft und ziehen weit-räumig in der Agrarlandschaft zu ihren Laichgewässern.

Schutzzäune können das Eindringen von Tieren in den Baubereich verhindern. Diese sind diese vor Beginn der Wanderungszeiten aufzustellen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1.4 und V1.5). Die Karten 2a bis 2c des EAP stellen mögliche Positionen für die Errichtung der Schutzzäune dar, wobei die genaue Verortung durch eine ökologische Baubegleitung festzustellen ist. Wird durch die engmaschige ökologische Baubegleitung während der Bauphase festgestellt, dass Tiere in Bereiche eindringen können, die nicht durch Schutzzäune geschützt sind, sind die Schutzzäune zu erweitern und mögliche bereits in den Baubereich eingewanderte Tiere fachgerecht abzusammeln und in die nahegelegenen Gewässer umzusiedeln. In die Gewässer selbst wird bei Errichtung der WEA nicht eingegriffen.

**Die im Vorhabengebiet vorhandenen Biotopstrukturen können die Lebensraumsprüche der Amphibien erfüllen, somit können Populationen oder wandernden Individuen im Bereich nicht ausgeschlossen werden. Durch die Vermeidungsmaßnahmen unter V1 – Schutz der Tierwelt (Schutzzäune) kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der geschützten Amphibienarten vermieden werden.**

### 6.5 Reptilien

Da das Vorhaben auf Ackerfläche liegt, die keine besondere Habitataignung für Reptilien mit sich bringt, wurde keine Erfassung der Reptilienvorkommen durchgeführt. Auch wenn im UG nur wenig geeignete Lebensräume vorhanden sind, ist durch die im UG verteilten Ruderafflächen, Waldränder und Gehölzstrukturen sowie den Lesesteinhaufen doch mit einer flächendeckenden saisonalen Reptilienwanderung über die Ackerflächen zu rechnen.

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgelistet, für die vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden können.

Tabelle 5: Schutzstatus und Gefährdung der im UR potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB*	Vorkommen im UR	EHZ
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	kein Nachweis	schlecht
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	kein Nachweis	unzureichend
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	kein Nachweis	schlecht
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	kein Nachweis	unzureichend

\* Gem. Landesumweltamt Brandenburg (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg.

In den nachfolgenden Formblättern werden der Bestand sowie die potenzielle Betroffenheit der im UR potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dargestellt. Für jede Art wird geprüft, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG eintreten können.

### 6.5.1 Reptilien

<b>Europäische Sumpfschildkröte</b> ( <i>Emys orbicularis</i> ), <b>Schlingnatter</b> ( <i>Coronella austriaca</i> ), <b>Östliche Smaragdeidechse</b> ( <i>Lacerta viridis</i> ), <b>Zauneidechse</b> ( <i>Lacerta agilis</i> )		
Schutzstatus:	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL
<b>Bestand</b>		
<p>Wenige natürliche Vorkommen der <b>Europäischen Sumpfschildkröte</b> kommen noch in Deutschland vor, wobei diese in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern liegen. Sie ist eine Wasserschildkröte, die in stark verkrautetem und schlammigem Gewässer lebt. Zum Sonnenbaden bevorzugt sie Flachwasserzonen oder exponierte Uferstellen, zur Eiablage benötigt sie lückig bewachsene, zum Graben geeignete Böden im Gewässerumfeld.</p> <p>Die ungiftige <b>Schlingnatter</b> besiedelt eine große Vielzahl offener bis halboffener, kleiräumig gegliederter Lebensräume. Dabei bevorzugt sie Lebensräume, in denen offene Elemente wie Steinhaufen oder Totholzhaufen mit Rohbodenflächen und Gebüsch im Wechsel auftreten. Die kleinräumig gegliederten Lebensräume ermöglichen den Schlingnattern einen Wechsel zwischen Sonnenplatz und Versteckmöglichkeit.</p> <p>Von der <b>Östlichen Smaragdeidechse</b> werden in ihrem deutschen Verbreitungsgebiet viele unterschiedliche Lebensräume besiedelt. Sie besiedelt in Deutschland zwei großräumig voneinander getrennte Bereiche im südlichen Brandenburg und in Bayern. In Brandenburg bevorzugt sie vor allem Straßen und Wegböschungen sowie Randbereiche von Kieferforsten und –schonungen auf nährstoffarmen Sandböden. Dabei sollten Kleinstrukturen wie beispielsweise Baumstubben, Totholzhaufen und Büsche vorzufinden sein.</p> <p>Die <b>Zauneidechse</b> ist in Brandenburg fast flächendeckend verbreitet und nutzt eine Vielzahl an Lebensräumen wie beispielsweise Parkanlagen, Wegränder, Bahntrassen oder Weiden. Entscheiden sind Sonnen- und Versteckplätze zur Thermoregulation sowie Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage. Im Norddeutschen Tiefland ist die Zauneidechse end an Sandböden gebunden. Das Habitatschema weist eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung max. 40°), ein lockeres, gut drainiertes Substrat und unbewachsene Teilflächen auf. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren.</p>		
Vorkommen im UR:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Einige im Vorhabengebiet vorgefundene Biotopstrukturen weisen Habitatpotenzial für Reptilien auf. Es sind vor allem im Bereich der geplanten Zuwegungen Lesesteinhaufen vorhanden. Auch an linienhaften Strukturen, die sich schnell erwärmen, wie Wege oder Randbereiche von Ackerflächen können sich Reptilien aufhalten. Ein Vorkommen von Reptilien ist hier potenziell möglich. Während des Bauvorgangs kann ein Eindringen auf die Bauflächen durch Schutzzäune unterbunden werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 1.8).</p>		
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><u>Bau-, anlage- und betriebsbedingte</u> Tötung von Individuen sind nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V1.8 nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch die Verhinderung des Eindringens in den Baubereich, die Störung durch die Umlenkung ist nicht erheblich</p> <p><u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störung von Individuen sind nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt, .</p> <p><u>Bau- oder anlagebedingter</u> Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse wird nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:</b>		
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>		

### 6.5.2 Fazit

Im Vorhabengebiet und daran angrenzend gibt es punktuell einige Biotopstrukturen, die **Reptilien** als Lebensraum dienen können. Einige Lesesteinhaufen und die teilweise gesetzlich geschützten Gehölzstrukturen im Gebiet des Vorhabens bieten Rückzugsmöglichkeiten, wohingegen Offenflächen des Grünlands mit lockeren Sandböden Offenraum für die Eiablage und das Sonnenbaden bieten. Auch die Wegeflächen, teilweise mit Baumreihen, weisen als warme, linienhafte Struktur ein Habitatpotenzial für Reptilien auf.

Alle genannten Reptilien, deren Vorkommen im UG nicht auszuschließen ist, gelten als relativ ortstreu und sind nicht bekannt für große Wanderstrecken zwischen verschiedenen Lebensräumen. Die Europäische Sumpfschildkröte hält sich dabei beispielweise überwiegend im Bereich ihrer Wohngewässer auf. LAUFER (2014) resümiert, dass „sich mehr als 70% der Zauneidechsen in ihrem Leben nicht weiter als 30 m von ihrem Schlupfort entfernen. In seltenen Fällen können einzelne Individuen auch weiter wandern.“ Auf der Suche nach einem Platz zur Eiablage können die Tiere bis zu einem Kilometer weit wandern. Wird durch eine ökologische Baubegleitung die Notwendigkeit von Schutzzäunen festgestellt, sind diese vor Beginn der Aktivitätszeit aufzustellen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1.8).

**Die Lebensraumsprüche von Reptilien, hier insbesondere der Zauneidechse werden in Teilbereichen des Vorhabengebiets und in angrenzenden Strukturen erfüllt. Ein Vorkommen von Reptilienpopulationen kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen unter V1 – Schutz der Tierwelt (Schutzzäune) kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zauneidechse vermieden werden.**

## 7 Beschreibung und Bewertung der Betroffenheit geschützter Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die aktuellsten Erhebungen zum Brutvogelvorkommen im Umkreis des Vorhabens wurden im Jahr 2023 von natura – Büro für zoologische und botanische Fachgutachten durchgeführt. In der nachfolgenden Liste sind alle im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zusammengestellt. Als „wertgebende Arten“ werden alle Arten eingestuft, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- die Art ist in der Roten Liste Brandenburgs (LfU 2019) geführt;
- die Art ist in der Roten Liste Deutschlands (Ryslavy et al. 2020) geführt;
- die Art ist nach EU-Artenschutzverordnung 338/97 Anhang A (EG-ArtSchVO) „streng geschützt“;
- die Art ist nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) „streng geschützt“.

In der folgenden Tabelle 6 sind im Sinne einer (umgekehrten) Relevanzprüfung von allen im UR nachgewiesenen Vogelarten diejenigen **fett** markiert, für die mindestens eines der o.g. Schutzkriterien zutrifft („wertgebende Arten“). Diese Arten werden im Anschluss detaillierter untersucht.

Tabelle 6: Schutzstatus und Gefährdung der im UR nachgewiesenen vorkommenden Arten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie durch natura (2023).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EG-VO	BArtSchV	Status im UR	Anzahl	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-			B	21	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-			B	1	
<b>Baumpieper</b>	<b><i>Anthus trivialis</i></b>	<b>V</b>	<b>3</b>			<b>B</b>	<b>15</b>	
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-			Z, R		
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	-	-			Z, Ü		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-			B	17	
<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>			<b>B</b>	<b>4</b>	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-			B	27	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-			B	7	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EG-VO	BArtSchV	Status im UR	Anzahl	Bemerkung
<b>Dohle</b>	<b><i>Corvus monedula</i></b>	2	-			Z, N		
<b>Dorngrasmücke</b>	<b><i>Sylvia communis</i></b>	V				B	6	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-			B	3	
<b>Erlenzeisig</b>	<b><i>Carduelis spinus</i></b>	3				Z, R		
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-			BA, BB	1R	
<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	3	3			B, Z, R	54	
<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	V	V			B	5	
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-			Z		
<b>Fischnadler</b>	<b><i>Pandion haliaetus</i></b>	-	3			Z		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-			B	9	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-			B	9	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-			B	3	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-			B	2	
Gimpel	<i>Pyrhulla pyrhulla</i>	-	-			Z, R		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-			B	17	
<b>Graumammer</b>	<b><i>Emberiza calandra</i></b>	-	V		+	B	5	
Graugans	<i>Anser anser</i>					Z, Ü		
<b>Graureiher</b>	<b><i>Ardea cinerea</i></b>	V	-			N, Ü		
<b>Grauschnäpper</b>	<b><i>Muscicapa striata</i></b>	V	V			B	3	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-			B	7	
<b>Grünspecht</b>	<b><i>Picus viridis</i></b>	-			+			keine Angabe
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	-			B	3	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-					keine Angabe
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-					keine Angabe
<b>Heidelerche</b>	<b><i>Lullula arborea</i></b>	V	V		+	B	8	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-			B	1	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-			Ü		
<b>Kernbeißer</b>	<b><i>C. coccothraustes</i></b>	V	-			B	3	
<b>Kiebitz</b>	<b><i>Vanellus vanellus</i></b>	2	2		+	Z, Ü		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-			B	1	
Kleiber	<i>Sitta europea</i>	-	-			B	6	
<b>Kleinspecht</b>	<b><i>Dryobatis minor</i></b>	-	V			B	1	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-			B, N	1	2 im 1 km Radius
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-			B	26	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-			Z, Ü		
<b>Kranich</b>	<b><i>Grus grus</i></b>	-	-	+		B, Z, Ü		2 im 1 km Radius
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-			N, Ü		
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-			N, Z		
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	V	-	+		B, N, R, Z	1	1 im 1km Radius
<b>Mehlschwalbe</b>	<b><i>Delichon urbica</i></b>	-	3			N, Z		
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-			B	2	
<b>Mittelspecht</b>	<b><i>Dendrocoptes medius</i></b>	-	-		+	B		1 im 1 km Radius
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-			B	24	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-			B	8	
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	-			B, N, Z	2	
<b>Neuntöter</b>	<b><i>Lanius collurio</i></b>	3	-			B	2	
<b>Ortolan</b>	<b><i>Emberiza hortulana</i></b>	3	2		+	B	1	
<b>Pirol</b>	<b><i>Oriolus oriolus</i></b>	-	V			B	4	
<b>Raubwürger</b>	<b><i>Lanius excubitor</i></b>	V	2		+			Keine Angabe
<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>	V	3			N, Z		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-			B, N, R	15	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-			B	1	
<b>Rohrweihe</b>	<b><i>Circus aeruginosus</i></b>	3	-	+		BV, N		1 im 1 km Radius
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-			Z		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-			B	31	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EG-VO	BArtSchV	Status im UR	Anzahl	Bemerkung
<b>Rotmilan</b>	<i>Milvus milvus</i>	-	-	+		N, R, Z		
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	-			Z, R, Ü		
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	-			Z, Ü		
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-			B	1	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-			BV	1, 1	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquatus</i>	-	-			B	2	
<b>Schwarzmilan</b>	<i>Milvus migrans</i>	3	-	+		Ü, Z		
<b>Schwarzspecht</b>	<i>Dryocopus martius</i>	-	-		+	B	2	
<b>Seeadler</b>	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	+		N		
<b>Silberreiher</b>	<i>Casmerodius albus</i>		R	+		Ü		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-			B	7	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-			B	1	
<b>Sperber</b>	<i>Accipiter nisus</i>	3	-	+				keine Angabe
<b>Star</b>	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3			B, N, R, Z	12	
<b>Steinschmätzer</b>	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1			R, Z		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-			B	6	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-			Ü		
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	-	-			B	6	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-					keine Angabe
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-			B	3	
<b>Trauerschnäpper</b>	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	3			B	1	
<b>Turmfalke</b>	<i>Falco tinnunculus</i>	3	-	+		BV, N		1 im 1 km Radius
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-			R, Z		
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	-			Z, Ü		
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-			B	2	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-			B	3	
<b>Waldkauz</b>	<i>Strix aluco</i>	-	-	+		B		1 im 1 km Radius
<b>Waldohreule</b>	<i>Asio otus</i>	-	-	+		B	1	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	-			BV, Z, R		1 im 1 km Radius
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	-					keine Angabe
<b>Weißstorch</b>	<i>Ciconia ciconia</i>	3	V		+	Z, N		
<b>Wintergoldhähnchen</b>	<i>Regulus regulus</i>	2	-			Z, R		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-			B	14	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-			B	13	

Legende -

RL BB - Rote Liste Brandenburg (LfU 2019)  
 RL D – Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020)  
 Kategorien der Roten Listen:  
 1 = vom Aussterben bedroht  
 2 = stark gefährdet  
 3 = gefährdet  
 V = Vorwarnliste  
 EG-VO – „streng geschützt“ gem. Anhang A der EG-Artenschutzverordnung  
 BAV – „streng geschützt“ nach Bundesartenschutzverordnung

Status nach EOAC-Kriterien, Südbeck et al. (2005):

BA – möglicher Brutvogel  
 BB – wahrscheinlicher Brutvogel  
 BC – sicherer Brutvogel  
 R – Revier (Status BB)  
 Status nach natura (2023):  
 N – Nahrungsgast  
 R – Rast  
 Ü – Überflug  
 Z – Zugvogel (Durchzug durchs Gebiet)

In den nachfolgenden Formblättern wird die Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet vorkommenden europäischen Vogelarten untersucht. Dabei werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Die Arten werden dabei je nach Bruttyp in Gruppen eingeteilt.

## 7.1 Brutvögel

### 7.1.1 Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter

<p>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Bergfink (<i>Fringilla montifringilla</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), <b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>, Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), <b>Dohle (<i>Corvus monedula</i>)</b>, Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), <b>Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)</b>, <b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>, Fichtenkreuzschnabel (<i>Loxia curvirostra</i>), <b>Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)</b>, Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), <b>Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)</b>, Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), <b>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)</b>, Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochuros</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), <b>Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)</b>, Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), <b>Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)</b>, Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Mauersegler (<i>Apus apus</i>), <b>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)</b>, Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), <b>Mittelspecht (<i>Dendrocoptes medius</i>)</b>, Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>), <b>Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)</b>, <b>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</b>, Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotdrossel (<i>Turdus iliacus</i>), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), <b>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</b>, Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>), <b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>, Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), <b>Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)</b>, Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>), <b>Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)</b>, <b>Waldohreule (<i>Asio otus</i>)</b>, Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), <b>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</b>, <b>Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)</b>, Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)</p>		
• Schutzstatus:	• <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	• <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL
<p><b>Bestand</b></p> <p>Die nicht wertgebenden Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter werden hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche nicht näher beschrieben.</p> <p>Der <b>Bluthänfling</b> lebt in offenen und halboffenen Landschaften. Typische Brutgebiete sind dichte Hecken und Gebüsche aus Laub- und Nadelgehölzen. Der Bluthänfling beginnt mit der Paarbildung nach der Ankunft im Brutgebiet, aber vor der Besetzung der Nestterritorien. Die Balz beginnt ab Anfang April, die Eiablage ebenfalls ab Anfang April. Der Abzug von den Brutplätzen findet ab Ende Juni statt.</p> <p><b>Dohlen</b> leben in lichten Wäldern mit angrenzenden Nahrungsräumen. Sie brüten in Altholzbeständen oder Felswänden. Dabei werden in Deutschland heute überwiegend Ersatzlebensräume im Siedlungsbereich besiedelt.</p> <p>Der <b>Erlenzeisig</b> lebt in Nadel- und Mischwäldern, wobei er hohe Fichtenbestände bevorzugt, aber auch in Tannen- oder seltener Kiefernbeständen anzutreffen ist. Nistplätze sind häufig an Lichtungen, Kahlschlägen oder in der Nähe von Waldtümpeln zu finden. Die Art ist relativ spezialisiert auf die Samen der Fichte als Nahrung.</p> <p>Der <b>Feldsperling</b> wird bis zu 14 cm groß und ist ganzjährig zu beobachten. Die Art besiedelt vor allem die offenen und halboffenen Landschaften des ländlicheren Raums, wie beispielsweise Gehölzreiche Landschaften oder Waldränder und -lichtungen. Ernährt wird sich überwiegend von Samen der Wildkräuter, Jungtiere fressen auch Insekten. Gefährdet ist der Feldsperling vor allem durch die mit dem Rückgang von artenreichen Wiesen verbundene Nahrungsknappheit und dem Mangel an Niststätten.</p> <p><b>Fischadler</b> brüten in der Regel auf Kiefern, wobei diese auch abgestorben sein kann. Dabei bauen sie ihr Nest nie innerhalb der Krone. Sie bevorzugen Landschaften mit fischreichen Gewässern. Zum Nestbau erfordert es störungsarme, exponierte Vertikalstrukturen. Dabei kann das Nest direkt am Nahrungsgewässer oder auch in mehreren Kilometern entfernt davon liegen.</p> <p>Der <b>Grauschnäpper</b> bevorzugt stark gegliederte, lichte Wälder mit hohen Bäumen und durchsonnten Kronen. Meist ist er an Waldrändern oder Schneisen und Lichtungen zu finden. Dabei werden Nester meist in Baumstümpfen oder Rankenpflanzen, aber auch in alten Nestern anderer Arten errichtet.</p> <p><b>Grünspechte</b> leben in den Randzonen von Laub- und Mischwäldern. Auch in reich gegliederten Kulturlandschaften mit reichem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen sind sie anzutreffen. Sie ernähren sich vor allem von Ameisen, wobei sie auch auf Scherrasen, Deichen oder Gleisanlagen fündig werden.</p> <p><b>Kernbeißer</b> sind vor allem in lichten Wäldern mit aufgelockertem Unterbewuchs anzutreffen. Ihre Nester bauen sie unterschiedlich hoch, meistens jedoch in Laubbäumen. Sie können auch in gehölzreichen parklandschaften, auf Streuobstwiesen oder sporadisch in Gärten, Parks und auf Friedhöfen gefunden werden. Meistens halten sie sich in Kronennähe auf und singen wenig.</p> <p><b>Kleinspechte</b> brüten oft in morschem oder totem Holz. Dabei bevorzugen sie lichte Laub- und Nadelwälder mit Weichhölzern wie Pappel und Weide. Außerhalb der Brutzeit können sie auch in reinen Nadelwäldern angetroffen werden.</p> <p><b>Mehlschwalben</b> leben ursprünglich in Felslandschaften, Gebirgen und an Küsten. In Mitteleuropa sind sie heutzutage ausgesprochene Kulturfolger und sind in allen Formen menschlicher Siedlungen anzutreffen. Für die Ansiedlung ist Gewässernähe bzw. das Vorhandensein schlammiger, lehmiger bodenoffener Ufer oder Pfützen von Bedeutung, da hier Nistmaterial gesammelt wird.</p>		

Der **Mittelspecht** benötigt Bäume mit grobrissiger Rinde in baumartenreichen Laub- und Mischwäldern. Wichtig ist ein hoher Anteil von stehendem Totholz. Aber auch Streuobstwiesen, Parks und Gärten mit diesen Merkmalen können besiedelt werden. Mittelspechte sind wenig scheu.

**Raubwürger** leben in halboffenen bis offenen Landschaften mit Einzelbüschen und –bäumen oder Gehölzgruppen. Von Bedeutung sind reich strukturierte Gebüschzonen mit unterschiedlich hohem, lockerem Wuchs und Baumgruppen zwischen 15-20 m Höhe. Dabei werden Nester oft in hohen und zum Teil auch in bedornen Büschen angelegt, können aber auch in Bäumen, ungepflegten Obstbäumen oder auch in Krähenestern auf Stahlgittermasten vorkommen.

In Mitteleuropa sind **Rauchschwalben** ausgesprochene Kulturfolger und brüten in Dörfern sowie Städten. Die Nester werden in zugänglichen Gebäuden aber auch außen unter Dachvorsprüngen angelegt. Von besonderer Bedeutung sind offene Viehställe. Ihre Nahrung finden sie über reich strukturierten, offenen Grünflächen.

Der **Schwarzspecht** lebt in ausgedehnten Misch- und Nadelwäldern mit Altholzanteil zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen. Im Revier ist stets Nadelholz vorhanden, Bruthöhlen können aber auch in Buchenaltholz angelegt werden. Sein Aktionsradius kann sich auch über mehrere auseinanderliegende Kleinwälder erstrecken.

**Stare** bevorzugen Auenwälder und sind dabei oft an Randlagen der Wälder und Forste anzutreffen. Sie können jedoch auch in lockeren Weidenbeständen, Streuobstwiesen, an Feldgehölzen und Alleen oder in Parks leben. Zur Brutzeit suchen sie ihre Nahrung bevorzugt in naheliegenden, beweideten Grünlandflächen.

**Trauerschnäpper** leben in Wäldern mit alten Bäumen und ausreichendem Höhlenangebot. Nistkästen werden natürlichen Höhlen jedoch vorgezogen, sodass sie bei Vorhandensein eines größeren Nistkastenangebotes auch in jüngeren Wäldern vorkommen. Auch auf Friedhöfen, in Parks oder Kleingärten sind sie anzutreffen.

Der **Waldkauz** lebt in lichten Laub- und Mischwäldern mit altem höhlenreichem Baumbestand. Immer häufiger werden die Tiere auch im Siedlungsbereich angetroffen, wo sie zum Beispiel in Parks, Alleen oder Gärten brüten. Auch Dachböden oder großräumige Nistkästen werden bezogen.

**Waldohreulen** bevorzugen Nistplätze in Feldgehölzen und strukturierten Waldrändern mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen. Zur Jagd nutzen sie offenes Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs oder Wege und Schneisen in lichten Wäldern. Sie bauen keine Nester sondern brüten in Baumhöhlen oder Altnestern anderer Vogelarten.

Der **Weißstorch** ist ursprünglich ein Baumruinenbrüter und lebt am Rand breiter Flussauen. Heute bewohnt er in Deutschland ausschließlich Siedlungen. Seine Nahrung findet er in vielfältig strukturierten, zum Teil bäuerlich genutzten Niederungslandschaften mit hoch anstehendem Grundwasser und naheliegenden Nistmöglichkeiten.

**Wintergoldhähnchen** sind besonders an Vorkommen von Fichte und anderen kurzadeligen Baumarten gebunden. Sie leben daher vorwiegend in Nadelwäldern oder in kleinen Fichtengruppen von Laubwäldern. In reinen Kiefernwäldern sind sie eher selten anzutreffen.

Vorkommen im UR:  nachgewiesen  potenziell möglich

Die genannten Arten wurden im Untersuchungsraum im Zuge der Kartierung von natura – Büro für zoologische und botanische Fachgutachten (2023) nachgewiesen. Insgesamt wurden 103 Vogelarten im Gebiet kartiert, wovon 93 als Brutvögel eingeschätzt werden. Häufigste Frei-, Nischen- bzw. Höhlenbrüter waren die Stare mit 12 Brutvögeln, gefolgt vom Bluthänfling mit 4 Brutvögeln.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Durch eine geeignete Bauzeitenbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Brut- und Setzzeiten der Vögel (Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter) welche zwischen 1. März und 30. September ist, können bauzeitliche und anlagenbedingte Tötungen von Individuen vermieden werden.

Für einen **Weißstorchhorst** in 2,4 km Entfernung, der unbesetzt war, dessen Horstschutz jedoch erst 2025 erlischt, ist der **erweiterte Prüfbereich** nicht freigehalten. Allerdings liegen keine Hinweise auf regelmäßig genutzte oder essentielle wichtige Nahrungsflächen des Weißstorches innerhalb des Vorhabengebietes vor. Die dem Brutplatz zuzuordnenden Hauptnahrungsgebiete des Weißstorchs befinden sich eher im Bereich der ortsnah gelegenen Wiesen und Kleingewässer. Eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit innerhalb der vom Rotor überstrichenen Bereiche der beantragten 7 WKA ist nicht zu erwarten. Daher ist gem. §45b Absatz 5 BNatSchG „das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht“. Es werden keine Schutzmaßnahmen erforderlich. Der artenschutzrechtliche Verbotbestand (Tötungsverbot gem. §44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG) wird durch die beantragten WEA nicht ausgelöst.

Der Verbotstatbestand tritt ein:  ja  nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der nachgewiesenen Arten.

Bau- und betriebsbedingte Störungen durch WEA auf die Arten sind bislang nicht bekannt. Durch die Bauzeitenbeschränkung werden die Freibrüter in ihrer Aktivitätsperiode nicht gestört (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1.3). Anlagebedingte Störungen durch WEA auf die Arten sind bislang nicht bekannt.

Der Verbotstatbestand tritt ein:  ja  nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Durch die <u>Bauzeitenbeschränkung</u> (Vermeidungsmaßnahme V1.2) kommt es zu keiner Schädigung besetzter Brutstätten der Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter. <u>Anlagen- und betriebsbedingter</u> Verlust von Lebensraum der Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter wird nicht erwartet. Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 7.1.2 Bodenbrüter

<b>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Graumammer (<i>Miliaria calandra</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniculus</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</b>		
Schutzstatus:	<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL
<b>Bestand</b>		
Die nicht wertgebenden Bodenbrüter werden hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche nicht näher beschrieben. <b>Baumpieper</b> leben in offenen oder halboffenen Landschaften mit lichter Krautschicht und locker stehenden Bäumen oder Sträuchern. Sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen werden bevorzugt. Ihre Nester bauen sie in der Bodenvegetation. Die <b>Feldlerche</b> kommt in offenen Landschaften unterschiedlicher Ausprägungen sowie in Kulturlandschaften wie Grün- und Ackerland vor. Von Bedeutung sind trockene und wechselfeuchte Böden mit einer niedrigen bis kargen Grasschicht. Ihr Nest errichtet sie im Gras, in niedriger Krautschicht oder am Boden. Die Feldlerche beginnt mit ihrer Reviergründung ab Februar bis Mitte März, die Eiablage der Erstbrut findet ab Mitte April bis Mitte Mai statt. Die <b>Graumammer</b> lebt in offenen, ebenen, gehölzarmen Landschaften. Der Bodenbrüter legt seine Nester meist direkt am Boden oder in kleinen Vertiefungen an. Die Graumammer beginnt mit der Eiablage ab Mitte April und zieht ab Ende August von den Brutplätzen ab. <b>Heidelerchen</b> leben in lichten Waldgebieten auf Sandböden mit schütterer Krautvegetation oder an reich strukturierten Waldrändern. Aber auch Sekundärlebensräume wie Kiesgruben, Weinberge oder Baumschulen werden besiedelt, wenn Waldfläche in der Nähe ist. Zu dicht bewaldete und zu offene Landschaften werden gemieden. Besondere Bedeutung haben Singwarten und Sandbadeplätze. Der <b>Kiebitz</b> lebt in weitgehend offenen Landschaften und unterschiedlichen Biotopen wie Salzwiesen, Grünland, Äckern, Hochmooren, Heideflächen etc. Sein Nest errichtet der Bodenbrüter gewöhnlich an geringfügig erhöhten, kahlen bis spärlich bewachsenen, trockenen Stellen. Der <b>Kranich</b> lebt in Feuchtgebieten und Mooren am Boden, wo er versteckt seine Eier ausbrütet. Zur Überwinterung bevorzugt er die Korkeichenwälder im Mittelmeerraum. Auf seinem Zug legt er häufig Rast an Feldern ein, wo er sich von verschiedenen Pflanzenteilen, Insekten und Würmern ernährt. Die Bestandszahlen sind in den letzten Jahrzehnten zunehmend, sodass der Kranich in Deutschland nicht als gefährdete Art gelistet ist. Der <b>Ortolan</b> bevorzugt offene, aber strukturreiche Landschaften in klimabegünstigten Regionen. Dabei lebt er oft an Waldrändern oder Heidegebieten. Nahrung wird auf vegetationsfreien Stellen auf Äckern oder unbefestigten Wegen. Das Nest wird meist in Getreide gebaut, sobald dieses 15 cm Höhe erreicht. <b>Steinschmätzer</b> leben in offenen bis halboffenen Landschaften mit steppenartigem Charakter. Sie bevorzugen trockene Standorte mit vegetationslosen Stellen und können dabei auch auf Brachflächen im Siedlungsbereich angetroffen werden. Ihre Nester bauen sie in Spalten und Höhlungen im Boden oder Vertikalstrukturen.		
Vorkommen im UR:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die genannten Arten wurden im Untersuchungsraum im Zuge der Kartierung von natura – Büro für zoologische und botanische Fachgutachten (2023) nachgewiesen. Die Feldlerche war mit 54 Brutvögeln die am häufigsten vorkommende Bodenbrüterart. Die Grünflächen im Vorhabengebiet eignen sich teilweise als Habitat für Bodenbrüter.		
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <u>Betriebsbedingte</u> Tötung/Verletzung ist nicht zu erwarten, da diese Arten nicht als kollisionsgefährdet gelten. Durch die Bauzeitenbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Brut- und Setzzeiten der Vögel welche zwischen 1. März und 30. September ist, wird die baubedingte Zerstörung besetzter Brutplätze und damit die Tötung von Individuen der Bodenbrüter vermieden (Vermeidungsmaßnahme V1.3). Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der nachgewiesenen Arten.</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Störungen durch WEA sind für den <b>Kranich</b> zu erwarten (Störungsempfindliche „Landesart“ gem. Anlage 1 AGW-Erlass). WEA 7 liegt innerhalb des zentralen Prüfreichs um einen der 4 nachgewiesenen Kranichbrutplätze. Betriebsbedingte Störungen werden u.a. der hohen Besiedlungsdichte und der nachgewiesenen Toleranz des Kranichs (bis auf 300 m zu den WEA) nicht als erheblich oder populationsschädigend angesehen. Eine erhebliche Störwirkung für den betroffenen Kranichbrutplatz wird nicht erwartet. Durch die Bauzeitenbeschränkung werden die Bodenbrüter in ihrer Aktivitätsperiode vor baubedingten Störungen geschützt. (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1.3).</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Durch die Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeiten (Vermeidungsmaßnahme V1.2) und durch ausreichende Abstände der BP zu den WEA kommt es zu keiner Schädigung besetzter Brutstätten der Bodenbrüter. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

### 7.1.3 Baum-, Busch- und Schilfbrüter

<p>Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), <b>Graureiher</b> (<i>Ardea cinerea</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>), <b>Mäusebussard</b> (<i>Buteo buteo</i>), <b>Neuntöter</b> (<i>Lanius collurio</i>), <b>Pirol</b> (<i>Oriolus oriolus</i>), <b>Rohrweihe</b> (<i>Circus aeruginosus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), <b>Rotmilan</b> (<i>milvus milvus</i>), <b>Schwarzmilan</b> (<i>Milvus migrans</i>), <b>Seeadler</b> (<i>Haliaeetus albicilla</i>), <b>Silberreiher</b> (<i>Ardea alba</i>), <b>Sperber</b> (<i>Accipiter nisus</i>), <b>Turmfalke</b> (<i>Falco tinnunculus</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)</p>		
Schutzstatus:	<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL
<b>Bestand</b>		
<p>Die nicht wertgebenden Baum-, Busch- und Schilfbrüter werden hinsichtlich ihrer Lebensraumsansprüche nicht näher beschrieben.</p> <p>Der <b>Graureiher</b> lebt in größeren Fließ- und Stillgewässerkomplexen mit Flachwasserbereichen als Nahrungshabitat. Wichtige Nahrungshabitats stellen auch von Gräben durchzogene Niederungen dar. Ältere Laubwälder bzw. Nadelbaumbestände dienen als Niststätte. Sie sind meist in Auenlandschaften oder im küstennahen Hinterland anzutreffen.</p> <p>Der <b>Mäusebussard</b> lebt in Landschaften mit Wechsel aus Offenflächen und Wäldern. In den Wäldern werden Nester auf allen Baumarten angelegt. Die offenen Landschaften dienen als Nahrungshabitat. Mäusebussarde können aber auch im Randbereich von Siedlungen oder in Parks und Friedhöfen von Städten leben.</p> <p><b>Neuntöter</b> leben in offenen bis halboffenen Landschaften mit strukturreichem Gehölzbestand. Sie sind hauptsächlich in extensiv genutztem, mit Hecken gegliedertem Kulturland anzutreffen, kommen aber auch im Randbereich von Niederungen, Heiden oder Bahndämmen vor. Dabei sind domige Sträucher wichtig und vegetationsarme Flächen dienen als Nahrungshabitats.</p> <p>Der <b>Pirol</b> lebt in feuchten und sonnigen Wäldern mit lückiger Struktur. Er kommt an Flussniederungen mit Feldgehölzen vor und kann auch in den Randlagen dörflicher Siedlungen angetroffen werden. Nester werden meist hoch in Laubbäumen angelegt und hängen typisch geflochten an den äußeren Zweigen eines Baumes.</p> <p>Die <b>Rohrweihe</b> kann an Seenlandschaften, Flussauen und Dünentälern, aber auch in Grünland- und Ackerbaugebieten angetroffen werden. Dabei ist das Nest meist in wasserdurchfluteten Altschilfbeständen zu finden, kann aber auch in Hochgraswiesen, Getreide- oder Rapsfeldern liegen. Gejagt werden Kleinsäuger, Vögel und Insekten. Bereits ab Ende Juli ziehen die Rohrweihen in ihre Überwinterungsgebiete südlich der Sahara und kehren erst im März und April zurück. In Deutschland gelten sie aktuell als nicht gefährdet.</p> <p>Der <b>Rotmilan</b> lebt in vielfältig strukturierten Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Die Nähe von Gewässern spielt im Gegensatz zum Schwarzmilan eine untergeordnete Rolle. Die Nahrungssuche findet auf offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern sowie an Straßen, Müllplätzen und am Rande von Ortschaften statt. Bei der Art handelt es sich um einen Baumbrüter, dessen Horst in Waldrändern lichter Altholzbestände, im Bereich von großräumigen Ackergebieten auch in Feldgehölzen oder Baumreihen sowie auf Gittermasten liegt.</p>		

<p>Der <b>Schwarzmilan</b> lebt bevorzugt in halboffenen Waldlandschaften oder landwirtschaftlich genutzten Gebieten mit Waldanteil. Oft kommt er in der Nähe von Flüssen, Seen und Teichgebieten vor, an denen er, neben Ackerflächen und Mülldeponien, seine Nahrung sucht.</p> <p>Der <b>Seeadler</b> lebt in ausgedehnten, wenig durch Straßen und Siedlungen zerschnittenen Waldgebieten in gewässerreichen Landschaften des Flach- und Hügellandes. Das Nest wird in Baumkronen unterschiedlicher Baumarten angelegt. Der Kronenaufbau muss dafür genug Halt bieten und guten Raum für An- und Abflüge bieten.</p> <p><b>Silberreiher</b> leben in ausgedehnten, ungestörten Schilfbeständen von Seeuferzonen und Strömungen. Dort werden auch Nester angelegt und 3-5 Eier ausgebrütet. Dabei brüten sie oft in Kolonien, in denen sie auch mit anderen Reiherarten vergesellschaftet sein können. Hybridisierung mit Graureihern kommt vor.</p> <p><b>Sperber</b> leben in gehölzreichen Landschaften mit ausreichend Kleinvogelangebot. Als Brutplätze dienen meist Nadelstangegehölze mit Anflugmöglichkeiten. Dabei werden Nester oft auf horizontal ausgebildeten Ästen angelegt.</p> <p><b>Turmfalken</b> leben in halboffenen und offenen Landschaften mit Nistplatzangebot. Als Nistplatz können dabei Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume dienen und als Kulturfolger finden die Vögel auch in Siedlungsbereichen z. B. an Schornsteinen, Brückenbauwerken oder Kirchen Lebensraum. Im Rüttelflug erspäht der Turmfalke Kleinnager, die als Nahrung dienen. In Deutschland ist die Art aktuell nicht gefährdet.</p>		
Vorkommen im UR:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die genannten Arten wurden im Untersuchungsraum im Zuge der Kartierung von natura – Büro für zoologische und botanische Fachgutachten (2023) nachgewiesen.		
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen		
Im erweiterten Prüfbereich um einen <b>Rohrweihen</b> brutplatz (Brutverdacht) liegen mehrere der beantragten WEA. Rohrweihen gehören gem. §45b und Anlage 1 BNatSchG zu den ggü. WEA kollisionsgefährdeten Vögeln, allerdings nur falls die Rotorunterkante der WEA unter 50 m tief reicht. Das ist hier nicht der Fall. Der Rotortiefpunkt des beantragten WEA-Typs liegt bei 91 m. Das Risiko der Tötung oder Verletzung der Rohrweihe an diesem Brutplatz ist somit nicht signifikant erhöht.		
Betriebsbedingte Tötung/Verletzung ist nicht zu erwarten.		
Durch die Bauzeitenbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Brut- und Setzzeiten der Vögel, welche zwischen 1. März und 30. September ist, wird die baubedingte Zerstörung besetzter Brutplätze und damit die Tötung von Individuen vermieden (Vermeidungsmaßnahme V1.3).		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der nachgewiesenen Arten.		
<b>Bau- und betriebsbedingte</b> Störungen durch WEA sind auf die Arten <b>Schwarzmilan</b> und <b>Seeadler</b> bekannt. Der Schwarzmilan wurde lediglich durchziehend und über das Gebiet fliegend beobachtet. Eine Störung durch den Bau und Betrieb der Anlagen wird nicht erwartet. Der Seeadler tauchte im Vorhabengebiet als Nahrungsgast auf. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird nicht erwartet. Durch die Bauzeitenbeschränkung werden die Baum-, Busch- und Schilfrüter in ihrer Aktivitätsperiode nicht gestört (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1.3).		
<b>Anlagebedingte</b> Störungen durch WEA auf die Arten sind bislang nicht bekannt.		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Durch die Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeiten (Vermeidungsmaßnahme V1.3) kommt es zu keiner Schädigung besetzter Brutstätten.		
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird nicht erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:</b>		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

#### 7.1.4 Fazit

Folgende artenschutzrechtlich relevante Vogelarten wurden als Brutvogel im UG nachgewiesen:

Rohrweihe (nach § 45b BNatSchG und AGW-Erlass)

Weißstorch (nach § 45b BNatSchG und AGW-Erlass)

Kranich (nach AGW-Erlass)

Für die **Rohrweihe**, deren erweiterter Prüfbereich um den Brutplatz nicht freigehalten ist besteht keine Kollisionsgefahr, wenn der Rotortiefpunkt der betreffenden WEA nicht tiefer als 50 m liegt. Das ist beim hier beantragten Anlagentyp mit 91 m der Fall.

Der Horstschutz des **Weißstorchs** erlischt 2025, während der Bestandserfassung war der Horst unbesetzt. Das Vorhaben liegt in ca. 2,4 km Entfernung zum Horst und berührt somit nicht dessen Prüfradien. Es liegen auch keine Hinweise auf regelmäßig genutzte oder essentielle wichtige Nahrungsflächen innerhalb des Vorhabengebietes vor. Die dem Brutplatz zuzuordnenden Hauptnahrungsgebiete des Weißstorchs befinden sich eher im Bereich der ortsnah gelegenen Wiesen und Kleingewässer. Eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit innerhalb der vom Rotor überstrichenen Bereiche der beantragten 7 WKA ist nicht zu erwarten.

Ein **Kranichbrutplatz** wurde innerhalb des Zentralen Prüfbereichs nachgewiesen. Von Kranichen ist bekannt, dass sie in Folge von Störungen Meideverhalten zeigen und ihr Bruthabitat aufgeben können. Die Störung des Kranichs ist in diesem Fall jedoch nicht populationsrelevant und somit nicht erheblich. Die betroffenen Tiere können in für sie störungsarme Räume bzw. Habitate ausweichen, die noch nicht bereits durch andere Kraniche oder Individuen von Arten mit vergleichbaren Habitatansprüchen besetzt sind (vgl. AGW-Erlass, Kapitel 3.2, S. 4).

Innerhalb des gesamten Plangebiets und dessen Umkreis wurden Reviere verschiedener Brutvogelarten nachgewiesen. Die Grünlandbrachen und Staudenfluren haben für die bodenbrütenden Arten eine gute Habitateignung. Auch die Lebensraumansprüche verschiedener Frei-, Nischen- und Gehölzbrüter werden in den Biotopstrukturen erfüllt. Unmittelbar im Bereich des Vorhabens wurde eine große Anzahl Reviere der Brutvogelarten nachgewiesen. Diese Flächen gehen durch die Errichtung der WEA teilweise verloren. Die Brutvögel können jedoch ungehindert auf die umliegenden Flächen ausweichen, um im Folgejahr ein neues Revier zu errichten. Der Nestbau gehört zum Balzverhalten der Vögel; die nachgewiesenen Nester werden nach der Brutzeit aufgegeben und im Folgejahr an anderer Stelle neu angelegt. Die umliegend angrenzenden, großflächigen Intensiväcker mit freiem Horizont bleiben erhalten und können auch als Ausweichlebensraum von den Vogelarten genutzt werden. Durch die Bauzeitenbeschränkung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1.3) kann eine bauzeitliche Betroffenheit der Brutvögel ausgeschlossen werden.

**Die Biotopstrukturen im und um das Vorhabengebiet haben für Brutvögel eine gute Habitateignung. Es wurden mehrere Arten im Bereich des Vorhabens nachgewiesen. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen unter V1 – Schutz der Tierwelt kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Vogelarten durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden**

## **8 Vermeidungsmaßnahmen**

Im Folgenden werden die Maßnahmen für Tiere, Pflanzen und Biotope erläutert, die bereits im EAP geplant werden und später vom Vorhabenträger zur Vermeidung und Minderung von Gefährdungen der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten durchzuführen sind.

Die Bezeichnungen der Maßnahmen wurden aus dem EAP übernommen.

### **V1 Schutz der Tierwelt**

1. Dem Schutz der Tierwelt dient die Positionierung der Anlagenstandorte und der Kranstellflächen auf Ackerflächen.
2. Zum Schutz von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen werden geschützte Biotope durch Standorte, Kranstellflächen und Zuwegungen nicht in Anspruch genommen.
3. Bautätigkeiten zur Herstellung der Zuwegungen und Fundamente der WEA sowie zur Errichtung der Anlagen werden zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Brutvögel nur außerhalb der Hauptbrutzeit, welche zwischen 1. März und 30. September ist, durchgeführt. Baumaßnahmen, die vor Beginn der



Brutzeit begonnen wurden, können jedoch, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. In Zeiten längerer Inaktivität auf der Baustelle wird in dieser Zeit die Besiedelung der Bauflächen durch Bodenbrüter durch das Anbringen von Flutterbändern bzw. durch die Erhaltung der Schwarzbrache (regelmäßiges Grubbern in mindestens zweiwöchigem Turnus), die vor der Brutzeit angelegt wurde, unterbunden.

4. Gehölzrodungen zur Baufeldfreimachung erfolgen grundsätzlich außerhalb der Vegetationszeit und zusätzlich wie folgt:
  - Befinden sich Höhlenbäume im Rodungsbereich, ist eine Gehölzrodung nur innerhalb des Zeitraumes zwischen 15. November und 28. Februar durchzuführen.
  - Bereiche ohne Höhlenbäume im Rodungsbereich können innerhalb des Zeitraumes zwischen 01. Oktober und 28. Februar gerodet werden.

So wird sichergestellt, dass mögliche Sommerquartiere von Fledermäusen sowie Brutstätten von Vögeln (Frei-, Höhlen- und Nischenbrütern) sicher nicht mehr besetzt sind.

Kann durch die ökologische Baubegleitung festgestellt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Belange durch eine Gehölzrodung betroffen sind, kann in Abstimmung mit der Behörde auch innerhalb dieser Zeit eine Gehölzrodung stattfinden.

5. Die Bautätigkeiten zur Herstellung der Zuwegungen und des Fundamentes der WEA, sowie die Errichtung der Anlagen werden zum Schutz der im Gebiet potenziell vorkommenden Bodenbrüter außerhalb der Hauptbrutzeit (nicht zwischen 01. März bis 30. September) durchgeführt. Baumaßnahmen an einer Anlage bzw. an Zuwegungen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
  - a. Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit (hier: 01.03.) bzw. bei Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
  - b. Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann. Der Abstand zwischen den Flutterbandreihen darf maximal 5 m betragen. Baubereiche, die mehr als 20 m an der breitesten Stelle erreichen, sind entsprechend mit zusätzlichen Flutterbandreihen abzusperren.
  - c. Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse wie z. B. Schäden sowie eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.
  - d. Die Flutterbänder werden auf Schwarzbrache angebracht, die mindestens alle 14 Tage durch Grubbern erhalten wird.
6. Wenn nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der WEA keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ist überdies eine alternative Bauzeitregelung möglich. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind, die Ernte schon erfolgt ist oder durch ein spezifisches Management (z. B. angepasste Bauablaufplanung, ökologische Baubegleitung) Beeinträchtigung von Brutvögeln ausgeschlossen werden können.
7. Im Fledermausgutachten NATURA (2023) wird festgestellt, dass alle beantragten 7 WEA in Bereichen mit überdurchschnittlicher Antreffwahrscheinlichkeit schlaggefährdeter Arten liegen und deshalb ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann. Alle 7 WEA werden deshalb mit wind- und zeitabhängige Abschaltzeiten gem. Anlage 3 des AGW-Erlasses (2023) beantragt. Signifikante Erhöhungen des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an den bewegten Rotoren werden damit vermieden.

Die Abschaltungen erfolgen im Zeitraum von 1. April bis Ende Oktober, wenn folgende Bedingungen additiv erfüllt sind:

- bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 6,0 m/s,
- bei einer Lufttemperatur  $\geq 10^{\circ}\text{C}$  im Windpark und
- in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Niederschlag  $\leq 0,2$  mm/h

Um einen optimalen Schutz der Fledermäuse gewährleisten zu können, werden bei der Bestimmung der Abschaltzeiten die Cut-in-Windgeschwindigkeiten an das zu erwartende Aktivitätsmuster der beiden schlagsensibelsten Fledermausarten des UG (Zwergfledermaus und Großer Abendsegler) angepasst.

Nach Inbetriebnahme kann ein betriebsbegleitendes Höhenmonitoring in Gondelhöhe durchgeführt werden. In Abhängigkeit der dabei nachgewiesenen Fledermausaktivität können in Abstimmung mit dem LfU die Abschaltzeiten modifiziert werden.

8. Zum Schutz von Lebensräumen für Reptilien sind an auszubauenden Wegen, an denen eine Zauneidechsenpopulation nachgewiesen wurde bzw. potenziell möglich ist, vor Beginn der Aktivitätszeit (bis Ende März/ Anfang April eines Jahres) Schutzzäune entlang der Wege (siehe Karte 2a, 2b und 2c) zu errichten, die eine Besiedelung dieser Flächen mit Zauneidechsen verhindert. Zusätzlich wird den Tieren, die sich bereits innerhalb dieser Flächen befinden, ein Übersteigen der Zäune ermöglicht, um die Flächen selbstständig zu verlassen. Bodenbündig werden etwa alle 10 -15 m ein wasserdurchlässiges Fanggefäß installiert. Die Errichtung der Schutzzäune, die aus witterungsbeständigem Material bestehen und etwa 60 cm hoch sind, soll im Frühjahr vor Baubeginn (zwischen Ende März/Anfang April) erfolgen. Die Zäune bleiben bis Baubeendigung erhalten und sind regelmäßig auf mögliche Schäden zu untersuchen und ggf. zu reparieren oder zu ersetzen.
9. Um Beeinträchtigungen von Amphibien zu vermeiden, muss die Besiedelung der Vorhabenflächen nahe den Feucht- und Gewässerbiotopen verhindert werden. Dazu werden Schutzzäune für Amphibien errichtet, die ein Eindringen der Tiere in den Baubereich verhindern. Die Schutzzäune bleiben bis Baubeendigung erhalten, um ein Eindringen von Tieren auf die Baustelle unterbinden. Die Schutzzäune sind in den Karten 3a und 3b des EAP verortet.

Die Amphibienschutzzäune sind fachgerecht aufzustellen und in regelmäßigen Abständen mit Fangbehältern zu versehen. Während der Amphibienwanderung sind die Fangbehälter regelmäßig zu kontrollieren und die vorgefundenen Individuen in Wanderrichtung umzusetzen. Die Funktionsfähigkeit der Amphibienschutzzäune ist zu kontrollieren und bis zum Ende der Baudurchführung sicherzustellen.

10. Zum Schutz des potenziellen Vorkommens von Vögeln, Amphibien und Reptilien, ihrer Habitate und Wanderwege, ist während der Bauphase eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

## V2 Schutz der Pflanzenwelt

1. Der Verlust von Gehölzen ist durch die Positionierung der Anlagen und Kranstellflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die Optimierung der Zuwegung zu vermeiden bzw. zu vermindern.
2. Gehölzbestände an bauzeitlich genutzten Straßen und Wegen sind vor schädigenden Einflüssen wie Bodenverdichtung, Beschädigung des Wurzelwerkes, Rindenverletzungen u.a. zu schützen. Flächige Gehölzstrukturen sind bauzeitlich zu schützen und zu erhalten (RAS-LP 4 und DIN 18920, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).
3. Dem Schutz von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen dient der Abstand der WEA und Nebenanlagen zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen von mindestens 50 m. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Schutz vor Beeinträchtigungen dieser Biotope beispielsweise durch geeignete Maßnahmen (Bauzaun, Stammschutz oder V2.2) sichergestellt wird.

4. Die Sicherung von geschützten Biotopen, die sich an bauzeitlich genutzten Flächen befinden, wird während der Baudurchführung durch geeignete Maßnahmen (Bauzaun, Stammschutz) sichergestellt.
5. Lager- und Stellflächen für Bauteile und Fahrzeuge sind außerhalb ökologisch wertvoller Biotope bzw. Biotopkomplexe anzulegen.

## **9 Zusammenfassung**

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG beabsichtigt die Errichtung von 7 WEA im Windeignungsgebietes „Müncheberg“ (WEG 23).

Im hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde die grundsätzliche artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens „Windpark Müncheberg“ überprüft. Der AFB kommt zu dem Ergebnis, dass für die im und um das Vorhabengebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Tierarten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten werden.

## 10 Quellenverzeichnis

### 10.1 Fachgutachten

natura – Büro für zoologische und botanische Fachgutachten (2023): Standortuntersuchung Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera): Windparkprojekt Müncheberg.

natura – Büro für zoologische und botanische Fachgutachten (2023): Untersuchung zur Avifauna im Bereich des geplanten Windparks „Müncheberg“ 2022 (Brandenburg, Landkreis Märkisch-Oderland).

### 10.2 Gesetzliche Grundlagen und sonstige untergesetzliche Vorgaben

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

EG-ArtSchVO – EG-Artenschutzverordnung: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

Europäische Union: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 206, 22. Juni 1992. Zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 158/193, 10. Juni 2013.

### 10.3 Sonstige Fachliteratur

Landesamt für Umwelt, Gesund und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV; 2011): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg – Beiträge zur Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 20. Jahrgang, (Heft 4), 2011

Landesamt für Umwelt (LfU): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg – Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Beilage zu Heft 4, 2019

Landesumweltamt Brandenburg (LUA, 2004): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibie) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Beilage zu Heft 4, 2004

Laufer (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. - 77. 2014. - S. 93 – 142

Ryslavy, T., H. -G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck und C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 2020. In: Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Schoknecht, T. (2011): Ableitung eines erhöhten Handlungsbedarfs zur Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen nach Anhang 1 und Arten nach Anhang 2 und 4 der FFH-Richtlinie in Brandenburg. In: LUGV (2011): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 20. Jahrgang, (Heft 4), 2011, S. 144-145

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder und C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Mugler Druck-Service GmbH, Radolfzell